

DIE
HAAGER
FRIEDENSKONFERENZ

VON

CHRISTIAN MEURER

DR. JUR. ET PHIL.

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG.

ZWEI BÄNDE.

I. BAND:

DAS FRIEDENSRECHT DER HAAGER KONFERENZ.



MÜNCHEN

J. SCHWEITZER VERLAG (ARTHUR SELLIER).

1905.

DAS
FRIEDENSRECHT
DER
HAAGER KONFERENZ

VON
CHRISTIAN MEURER

DR. JUR. ET PHIL.
PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG.



MÜNCHEN
J. SCHWEITZER VERLAG (ARTHUR SELLIER).
1905.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1

Erstes Buch.

Allgemeine Geschichte der Haager Konferenz.

§ 1.	Die Einberufung der Haager Konferenz	9
§ 2.	Der Briefwechsel zwischen der Königin von Holland und dem Papst	13
§ 3.	Die Konferenzmächte und ihre Bevollmächtigten	16
§ 4.	Die Eröffnung der Haager Konferenz	24
§ 5.	Die Aufgabenabgrenzung auf der Haager Konferenz	31
§ 6.	Die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse der Haager Konferenz	35
§ 7.	Die Ergebnisse der Haager Konferenz	40
§ 8.	Die Formgebung und die Schlussakte der Haager Konferenz	42
§ 9.	Der Schluss der Haager Konferenz	46
§ 10.	Die Ratifikation der Beschlüsse der Haager Konferenz	51

Zweites Buch.

Das friedensrechtliche Abkommen und die Arbeiten der III. Kommission.

§ 11.	Die Aufgabe der III. Kommission	57
-------	---	----

Erstes Hauptstück.

Die Materialien zum friedensrechtlichen Abkommen.

Erstes Kapitel.

Die bisherigen Vermittelungs- und Schiedsgerichtsabkommen.

Erster Titel.

Die Konferenzabkommen.

§ 12.	Der Pariser Kongress von 1856 und die allgemeine Vermittelungsklausel	59
§ 13.	Die allgemeinen Abkommen mit besonderer Friedensklausel	62

Zweiter Titel.

Die besonderen Abkommen.

§ 14.	Die besonderen Abkommen mit unbeschränkter Schiedsgerichts- und Vermittelungsklausel	65
§ 15.	Die besonderen Abkommen mit beschränkter Schiedsgerichtsklausel	70

Zweites Kapitel.

Übersicht über die Vorlagen und Verhandlungen der Haager Konferenz.

§ 16.	Die Descampssche „Denkschrift an die Mächte“	77
§ 17.	Die Entwürfe der Friedenskonferenz	79
§ 18.	Die einleitende Kommissionsberatung	82
§ 19.	Die Verhandlungen des Ausschusses	84

	Seite
§ 20. Die Verhandlungen der Kommission	89
§ 21. Die Plenarsitzungen, Unterzeichnung, Ratifikation und Vorbehalte	92
§ 22. Die Frage des nachträglichen Beitritts	95

Zweites Hauptstück.

Der Inhalt des friedensrechtlichen Abkommens.

§ 23. Der Geist des friedensrechtlichen Abkommens	100
---	-----

Erste Abteilung.

Die Vermittelung.

§ 24. Der russische Entwurf und seine erste Behandlung	104
§ 25. Das Anrufen der Vermittelung	107
§ 26. Das Anerbieten der Vermittelung	112
§ 27. Die Begründung und Wirkung der Vermittelung	119
§ 28. Die Aufgabe, Rechtsnatur und Beendigung der Vermittelung	120
§ 29. Die besondere Vermittelung	123
§ 30. Würdigung des Vermittelungsrechts	126

Zweite Abteilung.

Die internationalen Untersuchungskommissionen.

§ 31. Der russische Entwurf	129
---------------------------------------	-----

Erster Abschnitt.

Der Kampf um die Untersuchungskommissionen.

Erstes Kapitel.

Die ersten Ausschussberatungen.

§ 32. Die erste und zweite Lesung	130
§ 33. Die Spezialsitzungen	132

Zweites Kapitel.

Die ersten Kommissionsberatungen.

§ 34. Die Angriffe auf die Untersuchungskommissionen	135
§ 35. Die Verteidigung der Untersuchungskommissionen	141

Drittes Kapitel.

Die abschliessenden Verhandlungen.

§ 36. Die dritte Spezialsitzung des Ausschusses	144
§ 37. Die zweite Lesung der Kommission	146

Zweiter Abschnitt.

Das Recht der Untersuchungskommissionen.

§ 38. Die Aufgabe der Untersuchungskommissionen	149
§ 39. Die Bildung der Untersuchungskommissionen	150
§ 40. Das Verfahren der Untersuchungskommissionen	151
§ 41. Die Unterstützung der Untersuchungskommissionen	154
§ 42. Der Bericht der Untersuchungskommissionen	155
§ 43. Der Huller Fall	158
§ 44. Die Würdigung der Untersuchungskommissionen	160

Dritte Abteilung.

Die internationale Schiedssprechung.

Erster Abschnitt.

Das Schiedswesen.

Erstes Kapitel.

Die Vorlage und ihre Begründung.

§ 45. Der russische Entwurf	166
§ 46. Die amtlichen Erläuterungen	168

Zweites Kapitel.

Seite

Die Verhandlungen.

§ 47.	Der Umfang der notwendigen Schiedssprechung	171
§ 48.	Der Grundsatz der notwendigen Schiedssprechung	177

Drittes Kapitel.

Das geltende Recht.

§ 49.	Das Wesen der Schiedssprechung	186
§ 50.	Der Umfang der Schiedssprechung	190
§ 51.	Der Rechtstitel der Schiedssprechung	195
§ 52.	Die neueste Entwicklung des Schiedswesens	200

Zweiter Abschnitt.

Der ständige Schiedshof.

Erstes Kapitel.

Der Aufbau des Schiedshofs.

Erster Titel.

Die Frage des Entwurfs.

§ 53.	Das Brüsseler Schiedshofprojekt	211
§ 54.	Die einleitenden Schiedshofverhandlungen	216
§ 55.	Die Haager Schiedshofentwürfe	218
§ 56.	Die Wahl des Schiedshofentwurfs	221

Zweiter Titel.

Die Organisationsfrage.

§ 57.	Das Schiedshofprinzip	224
§ 58.	Die „Schiedshof“-Bezeichnung	229
§ 59.	Die Schiedshoferrichtung	232
§ 60.	Die Schiedshofkompetenz	236
§ 61.	Die Schiedshofempfehlung	240

Zweites Kapitel.

Der Ausbau des Schiedshofs.

Erster Titel.

Das Bureau.

§ 62.	Die Entstehungsgeschichte des Bureau	256
§ 63.	Die Rechtsstellung des Bureau	258

Zweiter Titel.

Die Schiedshofliste.

§ 64.	Die Herstellung der Liste	262
§ 65.	Die Bildung des Schiedsgerichts aus der Gesamtliste	268
§ 66.	Die Gesandtschaftsprivilegien der Schiedshofmitglieder	274

Dritter Titel.

Der Verwaltungsrat.

§ 67.	Die Geschichte des Verwaltungsrats	278
§ 68.	Die Bestimmungen über den Verwaltungsrat	282

Drittes Kapitel.

Die Bedeutung des Schiedshofs.

§ 69.	Die bisherige Tätigkeit des Schiedshofs	284
§ 70.	Die Würdigung des Schiedshofs	288

Dritter Abschnitt.

Seite

Das Schiedsverfahren.

Erstes Kapitel.

Die Vorlage und ihre Behandlung.

§ 71.	Vorgeschichte und Charakter der Schiedsprozessordnung	291
§ 72.	Der russische Entwurf	294
§ 73.	Die Beratungen	297

Zweites Kapitel.

Die Haager Bestimmungen.

Erster Titel.

Die Schiedsgerichtsverfassung.

§ 74.	Der Schiedsvertrag	299
§ 75.	Das Schiedsgericht	303
§ 76.	Der Obmann	307
§ 77.	Die Ersatzfrage	313
§ 78.	Die Agenten und Rechtsbeistände	316
§ 79.	Die Gerichtssprache	322

Zweiter Titel.

Die Schiedsprozessordnung.

I. Das Verfahren.

§ 80.	Die Teilung des Verfahrens	323
§ 81.	Das Vorverfahren	326
§ 82.	Die Verhandlung	329

II. Der Schiedsspruch.

§ 83.	Beratung, Abstimmung und Schiedsspruch	336
§ 84.	Die Begründung des Schiedsspruchs	338
§ 85.	Die Verkündung und Zustellung des Schiedsspruchs	342
§ 86.	Die Wirkung und Vollstreckung des Schiedsspruchs	344
§ 87.	Die Nachprüfung des Schiedsspruchs	349
§ 88.	Die Schiedsprozesskosten	367
§ 89.	Die Würdigung des Schiedsverfahrens	369

Anhang.

No. 1.	Die Liste der auf der Haager Friedenskonferenz vertretenen Regierungen und ihrer Bevollmächtigten	373
No. 2.	Die Liste der Kommissionsmitglieder	377
No. 3.	Das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 29. Juli 1899	378



Einleitung.

In einer Festrede, die ich im Jahre 1903 anlässlich der Stiftungsfeier der Universität Würzburg als deren Rektor zu halten hatte,¹⁾ habe ich eine erschöpfende Darstellung der gesamten Verhandlungen der Haager Friedenskonferenz in Aussicht gestellt.

Hier ist sie.

Sie stützt sich auf die vom Holländischen Ministerium des Äussern besorgte Ausgabe der Sitzungs-Protokolle der Friedens-Konferenz, die 1899 erschienen ist unter dem Titel: „Conférence Internationale De La Paix“.

Über den der Konferenz vorausgegangenen Notenwechsel²⁾ und anderes auf die Haager Konferenz Bezügliche hatte die Holländische Regierung durch van Daehne van Varick eine besondere Sammlung veranstalten lassen: „Actes et documents relatifs au programme de la Conférence de la Paix“, welche bereits der Konferenz überreicht worden war.³⁾

Die Protokolle sind in der Verhandlungssprache,⁴⁾ also französisch, abgefasst und bestehen aus vier Bänden („parties“).⁵⁾

Der erste Band enthält die Berichte über die 10 Plenarsitzungen der Konferenz.

Die folgenden drei Bände berichten über die Sitzungen der drei Kommissionen und der einschlägigen Unterkommissionen. Für jede Kommission mit den zugehörigen Unterkommissionen ist ein besonderer Band bereitgestellt worden. Die erste Kommission erhielt Bd. II, die zweite Kommission Bd. III, die dritte Kommission Bd. IV.

Nach einer Mitteilung der Baronin B. v. Suttner geht die Veröffentlichung der Protokolle auf einen Vorschlag Deutschlands zurück.⁶⁾

¹⁾ „Übersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle v. 29. Juli 1899.“ Festrede zur Feier des 321jährigen Bestehens der Kgl. Julius-Maximilians-Universität Würzburg, gehalten am 11. Mai 1903. Würzburg, Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz, 1903. Diese Rede war zunächst als amtliches Programm verfasst worden, ist dann aber auch im Buchhandel erschienen bei J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München 1903.

²⁾ Vgl. darüber auch das Staatsarchiv von Aegidi-Klauhold (herausgegeben von Roloff) Bd. 64 (1901) S. 107 ff.

³⁾ Vgl. den Dank des Grafen Nigra in Protok. IV. 2.

⁴⁾ In der Friedenskommission kam es einige Mal vor, dass Redner (Holls IV. 36, 74, 86, Seth Low. IV. 39, Zorn IV. 72) ihren Standpunkt in der englischen resp. deutschen Muttersprache vertraten, um grössere Bestimmtheit und Wirksamkeit zu erzielen. Es erfolgte dann aber sofort Übersetzung ins Französische und für das Protokoll. Vgl. hierzu auch Lammasch, Ztschr. f. intern. Privat- u. Strafrecht, Bd. 11 S. 27. Hierauf hat auch Graf Nigra sich einmal der italienischen Sprache bedient, und zwar um deren Gleichberechtigung zu betonen.

⁵⁾ Ich zitiere z. B. IV. 8.

⁶⁾ B. v. Suttner, die Haager Friedenskonferenz, Tagebuchblätter, S. 142 f. (10. Juni): „Es heisst, Graf Münster habe vor einigen Tagen die Weisung erhalten, vorzuschlagen, dass die Protokolle der Vollversammlungen der Konferenz sofort nach ihrer Drucklegung ver-

Hatten während der Verhandlung im Haag die verblüffenden Leistungen der überlasteten Staatsdruckerei die Bewunderung der Diplomaten erregt,¹⁾ so schulden wir jetzt der holländischen Regierung für diese herrliche Protokollausgabe²⁾ aufrichtigen Dank. Ohne zugängliche Protokolle wäre eine wissenschaftliche Bearbeitung der Haager Konferenzbeschlüsse eine Unmöglichkeit.

Die Protokolle sind klar und lassen uns den Gang der Verhandlung genau verfolgen. Der Präsident v. Staal rühmte ihnen nach, sie seien „fidèles et complets“.³⁾

Aber freilich Sitzungsprotokolle lesen sich nicht wie ein Roman. Das bedeutet keinen Vorwurf für die Verfasser.

Es wird nicht viel Menschen geben, welche die Protokolle der Haager Friedenskonferenz von Anfang bis zu Ende gelesen haben.

Diese Protokolle sind eine rein chronologische Beschreibung der Verhandlungen, ohne jeden Wegweiser, der hier oft am Platze wäre, weil die Verhandlungen nicht selten sehr auseinandergingen, durch spätere Instruktionen der Bevollmächtigten richtiggestellt und auch durch nachfolgende Bemerkungen, die oft in einen ganz anderen Verhandlungsstoff hineinplatzten, fortgeführt wurden. Der Stoff ist spröde, und seine Bearbeitung macht Schwierigkeit. Wenn man auch nicht gerade ein Pygmalion zu sein braucht, um ihn zu beleben, so bedarf es doch fast einer Art Zauberstab, um sämtliche einschlägigen protokollarischen Feststellungen auf einen Punkt zusammen zu treiben und sie in den Dienst der Wissenschaft zu zwingen, die eine entwicklungsgeschichtliche und systematische Darstellung verlangt.

Ich denke, dass mir keine Protokollbemerkung verloren ging und dass jede da steht, wo sie zu wirken bestimmt war.

Hat man sich einmal in die Protokolle eingearbeitet, ist man mit der geistigen Eigentümlichkeit der Bevollmächtigten vertraut, so bieten die Reden, welche in den Protokollen, je nach ihrer Wichtigkeit, bald wörtlich bald auszugsweise wiedergegeben, bald auch nur nach pro und contra geschieden werden, einen hohen Genuss.

Auch die Mittelstaaten hatten, wie der deutsche Bevollmächtigte Dr. Zorn später öffentlich anerkannte, sehr geschickte und geistig hervorragende Vertreter, als deren Führer der frühere belgische Staatsminister Beernaert und der holländische Staatsrat (jetzige Minister) Asser bezeichnet werden können:⁴⁾ der erste charakteristisch durch seinen religiösen Enthusiasmus für das Recht, der zweite ein nüchterner und scharfsichtiger Realpolitiker, der durch ein vorzügliches völkerrechtliches Wissen unterstützt wurde, und mit dem „verehrungswürdigen Belgier Descamps“,⁵⁾

öffentlich werden sollen; das wäre eine gute Sache.“ Wenn es dann weiter heisst, dass indes die Protokolle der Sektionssitzungen es sind, die das grösste Interesse bieten, so muss man dem zustimmen; aber die amtliche Ausgabe enthält auch die Protokolle der Sektions- oder Unterkommisionssitzungen.

¹⁾ Vgl. die Rede des Grafen Nigra I. 98 f.

²⁾ I. 211.

³⁾ a. a. O.

⁴⁾ „Tag“ 1903 No. 301. Vgl. auch Zorn in der „Deutschen Rundschau“ 1900 S. 113.

⁵⁾ Zorn in der „Deutschen Rundschau“ 1900 S. 125.

der 1895 für die Brüsseler Interparlamentarische Konferenz die berühmte „Denkschrift an die Mächte“ verfasst hatte, die Begeisterung für die friedensrechtliche Aufgabe des Völkerrechts teilte.

Der „erste Wortführer des Friedensgedankens“¹⁾ und sozusagen der Vater des ständigen Schiedshofs, war der englische erste Bevollmächtigte Sir Julian Pauncfote, Botschafter in Washington.

Pauncfote hatte in der Geschichte der Friedensbewegung bereits zweimal eine führende Rolle gespielt.²⁾ Er hatte den Entwurf des englisch-amerikanischen Schiedsvertrags, des ersten permanenten Schiedsgerichtsvertrags überhaupt, 1897 zu stande gebracht, der dann freilich, weil ihm an der gesetzlichen $\frac{2}{3}$ -Majorität des Senats noch 3 Stimmen fehlten, von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert wurde. Eine weitere Probe der realen Friedenspolitik hatte Sir Pauncfote gegeben, als England und Amerika wegen der Venezuela-Frage vor dem Krieg standen. Damals wusste er den Streit vor ein Schiedsgericht zu bringen, das nun zur Zeit der Konferenz unter dem Vorsitz von Martens in Paris tagte.

An der Spitze der amerikanischen Delegation stand der in weiten Kreisen bekannte und hochverehrte damalige Botschafter in Berlin, White, ihm zur Seite eine Anzahl ausgeprägter und interessanter Persönlichkeiten, darunter der bedeutende Marine-Schriftsteller Mahan und ein überaus rühriger Advokat, der Deutschamerikaner Holls.³⁾

Im Vordergrund der Verhandlungen erblickt man den durch seine zahlreichen völkerrechtlichen Arbeiten dem Fachmann des Völkerrechts so wohlbekannten russischen Universitätsprofessor und Geheimen Rat von Martens, der nicht bloss mit dem grössten Geschick die Verhandlungen der zweiten Kommission und der in derselben gebildeten zweiten Unterkommission leitete, sondern auch in allen Kommissionen und in allen Fragen anregend und vermittelnd tätig war, und daneben noch im Schiedsgericht in Paris den Vorsitz führte.⁴⁾ Durch sehr tüchtige Vertreter des Landheeres und der Marine, Gilinsky und Scheine, wurde er unterstützt.

¹⁾ Zorn, „Deutsche Rundschau“ 1900 S. 112.

²⁾ B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 50.

³⁾ Zorn im „Tag“ 1903 No. 323. Bertha v. Suttner a. a. O. S. 64 nannte Holls „den Mann mit den viereckigen Schultern und dem energischen Kopf“. „Holls war eine der hauptsächlichsten treibenden Kräfte für das Zustandekommen des Werkes, insbesondere für den ständigen Schiedshof; mit rastlosem Eifer nahm er an den Arbeiten teil und war unermüdlich und mit grossem Geschick bemüht, Schwierigkeiten zu überwinden und Streitfragen zu schlichten.“ (Zorn im „Tag“ 1903 No. 323.)

⁴⁾ Martens musste 1½ Monate lang anstrengende Nachtfahrten zwischen Haag und Paris machen. („La conférence de la paix à la Haye“ p. 37.) — Schon in meiner Rektoratsrede S. 9 sprach ich es aus, dass v. Martens die Seele aller Verhandlungen war und sich am meisten verdient machte. Zorn, der als völkerrechtlicher Delegierter des deutschen Reiches auf der Konferenz tätig war, gab im „Tag“ 1903 No. 307 zu, dass ich Martens „mit einem gewissen Recht als einen geistigen Mittelpunkt der Konferenz bezeichnet hätte“. Vgl. auch den österreichischen Delegierten Lammasch (Niemeyers Ztschr. f. internationales Privat- und Strafrecht 11 S. 26): „Die Hauptlast der Arbeiten ruhte in beiden Kommissionen (2. u. 3.) auf den breiten Schultern des unermüdlichen Martens, der Tag und Nacht tätig war für die Verwirklichung der idealen Pläne seines Souveräns und für die Weiterentwicklung der Wissenschaft des Völkerrechts, der er seit 30 Jahren seine unvergleichliche Arbeitskraft und seine grosse Begabung gewidmet.“

Wir bewundern die warmherzige Beredsamkeit, parlamentarische Gewandtheit und staatsmännische Grosszügigkeit des französischen früheren Ministerpräsidenten und späteren Kammerpräsidenten Bourgeois, des jüngsten der Haager Delegationschefs,¹⁾ der während der Haager Konferenz wieder Minister werden sollte, aber im Hinblick auf seine Haager Mission ausschlug, der nicht bloss in der grössten und unstreitig bedeutsamsten dritten Kommission in bewunderungswürdiger Weise präsierte, sondern auch in den anderen Kommissionen einen grossen Einfluss ausübte, der in gewinnender Form die Gegensätze milderte und wenn die Verhandlung am toten Punkt angelangt schien, die verfahrenre Frage in einen Ausschuss hinüberrettete, in welchem er dann mit Geschick und Erfolg, „eher energisch als diplomatisch“, mit „Takt und Festigkeit“²⁾ das Weitere besorgte.³⁾ Unterstützt war er durch ganz hervorragende Vertreter des Heeres und der Marine (Mounier und Péphau) sowie durch einen erstklassigen Vertreter des Völkerrechts (Renault).

Die parlamentarische Beweglichkeit des französischen Plénipotentiaire fand ihr Seitenstück in der diplomatischen Leichtigkeit, mit welcher der stimmführende Bevollmächtigte Italiens Graf Nigra die Verhandlungsschwierigkeiten überwand, der dabei auch sozusagen der Doyen zur Wahrung des diplomatischen Herkommens und der internationalen Schicklichkeit war,⁴⁾ und überall ernste, eifrige Mitarbeit leistete.⁵⁾

Übrigens war das auch schon auf der Konferenz selbst wiederholt zum Ausdruck gekommen, und Holls hatte den russischen Kollegen insbesondere gefeiert als den „hervorragendsten Vertreter der Schiedsidee in der ganzen Welt“ (IV. 36). v. Martens hatte bereits die Brüsseler Konferenz 1874 mitgemacht und war eine Autorität ersten Ranges auf dem Gebiete des Schiedsrechts wie überhaupt des ganzen Völkerrechts. Mérignhac („La conférence intern. de la paix“ p. 29) rühmte bei Martens „une dialectique vive et puissante“).

¹⁾ B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 150.

²⁾ a. a. O. S. 151.

³⁾ Auch Zorn rühmte das „Präsidialtalent“ des französischen ersten Bevollmächtigten und nannte ihn einen „klaren, klugen, scharfblickenden und scharfdenkenden Staatsmann“ („Deutsche Rundschau“ 1900 S. 108, 114). Später (1903 im „Tag“ No. 323) widmete er dem hervorragenden Staatsmann folgenden Dithyrambus: „Dass die grossen Streitfragen der (Schiedswesens-)Materie im Schosse des Arbeitsausschusses ebenso ruhig wie eindringlich verhandelt wurden und den Regierungen zu Hause andererseits die Möglichkeit gegeben war, auf Grund dieser sehr ernsthaften und lehrreichen Verhandlungen definitive Stellung zu nehmen, auch in etwaiger Änderung früherer Stellungnahme, das ist mit in erster Linie der Liebenswürdigkeit und dem eminenten staatsmännischen Takte zu danken, womit Bourgeois diese Verhandlungen leitete und auf Wunsch unterbrach, sobald es sich darum handelte, Zweifelsfragen zuvor im engsten Kreis zu erledigen und damit die Grundlage für diejenige Weiterarbeit zu gewinnen, von der der Erfolg bedingt war. Nicht einmal kam es vor, dass die sachlichen Gegensätze, auch wenn sie gross und schwierig waren, zu gereizten oder gar zu heftigen Debatten führten; nicht einmal störte irgend welche Unordnung oder Bitterkeit die vornehme Sachlichkeit der langen Verhandlungen an heissen Sommernachmittagen in der altherwürdigen Salle des Trèves. Ich weiss mich dessen sicher, dass ich die Überzeugung aller Mitglieder des Komitees wiedergebe, wenn ich die Arbeiten in dieser Weise kennzeichne, und wenn ich das Verdienst an diesem äusseren Gang der Verhandlungen, der den inneren Gang der Dinge sehr stark beeinflusste, in erster Linie dem Takt und der Gewandtheit von Bourgeois zuspreche.“

⁴⁾ Vgl. auch v. Martens, „La conférence de la paix à la Haye“ p. 18. Mérignhac, „La conférence intern. de la paix“ p. 30. Der „Doyen d'âge“ der Friedenskonferenz war der deutsche erste Bevollmächtigte Graf Münster (I. 213).

⁵⁾ B. v. Suttner, Tagebuchblätter, S. 43.

Der zähe Idealismus des französischen Abgeordneten d'Estournelles de Constant, welcher letzteren ein anderer Bevollmächtigter später als „eine der anziehendsten und sympathischsten Persönlichkeiten der Konferenz“ bezeichnete,¹⁾ wirkte wie eine hinreissende Predigt.

Umgekehrt fällt der deutsche Oberst Gross v. Schwarzhoff, dessen tragischer Tod bei dem Brandunglück in Peking noch in aller Erinnerung ist, durch seine soldatische Offenheit und Bestimmtheit auf, während bei Professor Dr. Zorn, dem juristischen Delegierten Deutschlands, die wissenschaftliche Bedeutung sowie die Wärme und Kraft seiner Ausführungen wiederholt anerkannt wurde.

Seinem österreichischen Fachgenossen, Universitätsprofessor Dr. Lammasch, dagegen sichern vor allem dessen loyale und eifrige Ausgleichsbemühungen einen Ehrenplatz unter den Mitgliedern der Konferenz.

Auf der Friedenskonferenz wirkten neben Staatsmännern und Diplomaten, die eine glänzende Karriere hinter sich hatten und neben hervorragenden Vertretern des Heeres und der Marine vor allem auch bedeutende Vertreter der Völkerrechtswissenschaft.

Dass Juristen wie v. Martens, Renault, Lammasch, Zorn, Asser, Descamps und Rolin zugezogen waren, kam den Verhandlungen in hohem Mass zu gut. Man hatte aus der Genfer Konferenz von 1864, welche der fachlichen juristischen Beihilfe entbehrt hatte, die entsprechende Lehre gezogen, die übrigens auch schon durch die Mitwirkung der Juristen auf der Brüsseler Konferenz 1874 ihre Bestätigung gefunden hatte.

Neben den Präsidenten der Konferenz, der Kommissionen und Unterkommissionen traten naturgemäss die Berichterstatter hervor: Graf Soltyk, den Beer Poortugael, van Karnebeek, Renault, Rolin und Descamps. Der Präsident v. Staal hatte recht, als er in seiner Schlussrede deren Arbeiten Meisterwerke nannte, die ein massgebender Kommentar bleiben werden.²⁾

Gewiss hatten die Bevollmächtigten nur nach ihren Instruktionen zu sprechen und zu stimmen. Doch starke Persönlichkeiten werden in jedem Rahmen scharf hervortreten. Da aber auch die Konferenz völlig unvorbereitet begonnen hatte, stand der Hauptteil der Verhandlungen unter dem Zeichen der Instruktionslosigkeit, und auf diese Weise kam dann die Eigenart der Bevollmächtigten erst recht zur Geltung. Die rein persönlichen Kundgebungen und Abstimmungen ad referendum waren lange die Regel.

Die Verschiedenheit der Nationen leuchtete aus den Reden deutlich hervor. Die glänzende Rhetorik der Romanen riss zum lauten Beifall hin, aber auch der nüchterne Kritizismus der Germanen kam zur Geltung.

Die charakteristischen Eigenschaften all der grossen Männer, welche ein günstiges Geschick damals im Haag vereinigte, kann ich in dieser Einleitung unmöglich schildern. Es ist aber auch nicht nötig; denn die Konferenzmitglieder sollen im folgenden in strengster Unparteilichkeit alle selbst zu Wort kommen. Auf die Vollständigkeit in dieser Richtung war

¹⁾ Zorn im „Tag“ 1903 No. 307. Ebenso schon in der „Deutschen Rundschau“ 1900 S. 11. Vgl. auch Mérignhac „La conférence intern. de la paix“ p. 30.

²⁾ I. 211.

ich vor allem bedacht. Dabei habe ich natürlich auch der kritischen Würdigung der Verhandlungsergebnisse meine Aufmerksamkeit zugewandt.

Mögen aber künftige Forschungen in der Verwertung der Haager Verhandlungen über mich hinausgeführt werden: die systematische Bereitstellung des ungeheueren Protokollstoffes, so hoffe ich, ist durch mein Buch abschliessend besorgt.¹⁾

¹⁾ Die Literatur über die Haager Konferenz ist noch nicht gross.

An erster Stelle stehen die Darstellungen von folgenden Konferenz-Mitgliedern:

d'Estournelles de Constant im „Temps“: 23. Sept., 8. Okt., 1. u. 4. Nov. 1899.
v. Martens, La conférence de la paix à la Haye 1900. Das ist ein vom Grafen v. Sancé aus dem Russischen übersetzter populärwissenschaftlicher Vortrag, den v. Martens im Dezember 1899 vor einem „auditoire d'élite“ in Petersburg gehalten hat, und der sich auf eine Skizzierung der Haager Arbeiten und Beschlüsse beschränkt, dabei aber auch aus persönlichen Erinnerungen und Stimmungen schöpfte.

Zorn:

a) Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenz in der „Deutschen Rundschau“ 1900 Heft 7 S. 104–134. Diese bedeutsame Abhandlung ist auch abgedruckt „Im neuen Reich, Reden und Aufsätze zur preussisch-deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ von Zorn 1902 S. 319–394.

b) Die Würdigung der Haager Konferenz im „Tag“ 1903 No. 301 ff. Diese Abhandlung ist aus Anlass meiner Rektoratsrede (vgl. oben S. 1) erschienen. Die Zornschen Arbeiten bilden eine hochwillkommene Ergänzung der offiziellen Quellenberichte.
Frh. v. Stengel, die Haager Friedenskonferenz und das Völkerrecht im „Archiv f. öff. Recht“ 1900 Bd. 15 S. 139–201.

Lammasch, die Fortbildung des Völkerrechts durch die Haager Konferenz in „Die Kultur“ II. Jahrgang 1900 1. Heft, auch abgedruckt in (und darnach zitiere ich) „Niemeyers Ztschr. f. internationales Privat- und Strafrecht“ Bd. 11 (1902) S. 23–36.

Holls, the Conference at the Hague. 1902.

Dazu kommen folgende Arbeiten von

Lapradelle, la conférence de la paix in der Revue générale de droit international public. VI. p. 651–846.

Vgl. übrigens auch S. 847–901 die Ansichten von Stoerk, Olivart, Despagnet, Mérignhac und Brusa.

Perris, History of the peace conference at the Hague 1899.

Mérignhac, la conférence internationale de la paix 1900.

Stead, la chronique de la conférence de la Haye 1900.

Darby, the peace conference at the Hague 1900.

B. v. Suttner, die Haager Friedenskonferenz, Tagebuchblätter 1900. Zweite Aufl. 1901.

Fried, die Haager Konferenz 1900, Handbuch der Friedensbewegung 1905 S. 161–214.

Erstes Buch.

Allgemeine Geschichte der Haager Konferenz.

§ 1.

Die Einberufung der Haager Konferenz.

I. Über die Vorgeschichte der Haager Konferenz suchten insbesondere die „Friedensfreunde“ die wünschenswerte Aufklärung zu gewinnen.¹⁾

Darnach soll die Vorgeschichte bis auf das Jahr 1891 zurückreichen, wo der englische Premierminister Lord Salisbury eine Aufstellung der Kosten der europäischen Rüstungen habe herstellen lassen, auf deren Bedeutung der Zar am dänischen Hof aufmerksam gemacht worden sei.

Ich kann die Richtigkeit dieser Mitteilung nicht nachprüfen. Sicher aber ist, dass dem interparlamentarischen Friedenskongress zu Budapest 1896²⁾ schon ein Vertreter des russischen Ministeriums des Äussern beiwohnte, welcher dem Zaren Bericht zu erstatten hatte.

Es ist dies Basily, der später auf der Haager Konferenz als russischer Delegierter wieder mit B. v. Suttner zusammentraf und derselben von dem lebhaften Interesse erzählte, das seine Berichte über die Budapester Konferenz in Petersburg erregt hätten.³⁾

Auch „pazifistische“ Schriften, insbesondere das sechsbändige Werk des russischen Staatsrats v. Bloch über den „Krieg“,⁴⁾ in welchem der zukünftige Krieg in seiner technischen, wirtschaftlichen und politischen Bedeutung erörtert wird, hatten die Aufmerksamkeit des Zaren erregt.⁵⁾

II. Die Anregung der Konferenz erfolgte 1898.

Der russische Minister des Äussern Graf Murawieff führte am 24. (nach russischer Zeitrechnung am 12.) August 1898, nachdem gerade im spanisch-amerikanischen Krieg der Präliminar-Frieden geschlossen worden war, in einem Rundschreiben⁶⁾ an die in Petersburg beglaubigten diplomatischen Vertreter der Mächte folgendes aus:

In der gegenwärtigen Weltlage erscheine seinem kaiserlichen Herrn die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und die möglichste Einschränkung der ausserordentlichen Kriegsrüstungen als Ideal internationaler

¹⁾ Vgl. Fried, Handbuch der Friedensbewegung S. 163.

²⁾ Über dessen Beschlüsse vgl. a. a. O. S. 266.

³⁾ B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 17.

⁴⁾ Johann v. Bloch, der Krieg. Übersetzung aus dem Russischen: Der zukünftige Krieg, in seiner technischen, wirtschaftlichen und politischen Bedeutung. 6 Bde. Berlin 1899.

⁵⁾ Vgl. darüber B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 19, 34 und Fried, Handbuch d. Friedensbewegung S. 296 ff.

⁶⁾ Dasselbe erschien am 16./28. August im Petersburger Staatsanzeiger. Abgedruckt im Staatsarchiv von Aegidi-Klauhold-Roloff Bd. 64 S. 107 f. — Mérognac hob auf Grund einer Mitteilung des Ministers Delcassé in der Deputiertenkammer hervor, dass das Rundschreiben zuvor dem französischen Botschafter offiziös mitgeteilt worden sei (la conférence intern. de la paix p. 2).

Politik. Die russische Regierung halte die Zeit für gekommen, dass auf dem Weg internationaler Verhandlungen die wirksamsten Mittel ausfindig gemacht würden, allen Völkern die Wohltat eines wahrhaften und dauernden Friedens zu sichern und vor allem der fortschreitenden Entwicklung der Kriegsrüstungen ein Ende zu setzen. Es sei oberste Pflicht der Staaten, diese unaufhörlichen Rüstungen zu beschränken und Mittel zu suchen, welche dem die ganze Welt bedrohenden Jammer begegnen. Der russische Kaiser schlage daher eine internationale Konferenz vor, welche sich mit diesem bedeutsamen Problem beschäftigen möge. Eine solche Konferenz bedeute den Sieg der grossen Schöpfung des allgemeinen Friedens über die Elemente der Unordnung und der Zwietracht.

Die Wirkung dieser Kundgebung in der Öffentlichkeit war verschieden.

Wie Fried¹⁾ wahrheitsgetreu berichtet, triumphierten die Friedensfreunde, während der grösste Teil der Presse skeptisch blieb und auch vor Verdächtigungen nicht zurückschreckte.

Dass damals gerade der Fasnachtszwischenfall die Geister in Frankreich und England erhitze, dass dort wie in Deutschland die Präsenzstärke erhöht wurde, klang in der Tat nicht wie Frieden.

Ein zweites Rundschreiben des Grafen Murawieff vom 11. Januar 1899 (nach dem russischen Kalender vom 30. Dez. 1898)²⁾ stellte die wohlwollende Aufnahme des russischen Vorschlags fest. Dabei wurde der begeisterten Zustimmung gedacht, welche die Idee der allgemeinen Friedensstiftung bei allen Gesellschaftsschichten der Erde gefunden habe.³⁾ Der politische Himmel habe sich freilich mittlerweile bedenklich verändert,⁴⁾ und verschiedene Mächte hätten ihre Rüstungen sogar gesteigert. Nichtsdestoweniger halte die russische Regierung an ihrer Idee fest und sie rege, — indem sie dem Friedensgedanken eine konkretere Form gab,⁵⁾ — einen vorläufigen Meinungsaustausch über folgende zwei Punkte an:

- a) Es sollen alsbald die Mittel ausgearbeitet werden, durch welche dem fortwährenden Anwachsen der Kriegsrüstungen für Landheer und Marine eine Grenze gesetzt wird.
- b) Es sollen die Vorbereitungen für eine Verhandlung der Fragen getroffen werden, welche sich auf die Möglichkeit beziehen, den bewaffneten Streitigkeiten mit den friedlichen Mitteln zu begegnen, über welche die internationale Diplomatie verfügt.

Erscheine den Mächten eine Konferenz auf dieser Grundlage als angemessen, so habe man sich über das Arbeitsprogramm zu einigen. Und da schlage die russische Regierung für die Verhandlung folgende acht Aufgaben vor:

1. Abkommen über den Stillstand (non-augmentation) der Präsenzstärke des Landheeres und der Marine

¹⁾ Handbuch d. Friedensbewegung S. 164. Vgl. auch Mérignhac, la conférence de la paix p. 4 sqq. (Dort reichliche Literatur.)

²⁾ Abgedruckt im Staatsarchiv von Aegidi-Klauhold-Roloff Bd. 64 S. 107 f.

³⁾ Vgl. darüber Mérignhac, la conférence intern. de la paix p. 8 sqq.

⁴⁾ Der Ausbruch des Transvaalkriegs bereitete sich vor.

⁵⁾ Vgl. die Niederländische Note v. 7. April 1889 (Staatsarchiv Bd. 64 S. 112).

- auf eine bestimmte Zeit, um das Budget zu erleichtern. Vorprüfung der Mittel und Wege, um später auch zu einer Herabsetzung der Effektivbestände und Militäretats zu kommen.
2. Verbot neuer Feuerwaffen, neuer Sprengstoffe und brisanterer Pulver.
 3. Beschränkung der bisherigen Sprengstoffe von verheerender Wirkung im Landkrieg und das Verbot, Geschosse und Sprengstoffe aus Luftschiffen zu werfen.
 4. Verbot der unterseeischen Torpedoboote¹⁾ und der anderen Zerstörungsmaschinen sowie der Ramm-schiffe.²⁾
 5. Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg nach Massgabe der Zusatzartikel von 1868.
 6. Neutralisation der Rettungsboote im Seekrieg.
 7. Revision der Brüsseler Landkriegsdeklaration v. 1874.
 8. Annahme der guten Dienste, der Vermittelung und der wahlfreien Schiedssprechung als kriegsvorbeugende Mittel.

Am Schlusse hiess es: Es ist selbstverständlich, dass alle Fragen, welche die politischen Beziehungen der Staaten und die durch Verträge geschaffene Ordnung betreffen, sowie alle Fragen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem angenommenen Programm stehen, von den Verhandlungen der Konferenz vollständig ausgeschlossen bleiben müssen.

Alle Mächte stimmten dem zu.³⁾

Freiherr K. v. Stengel⁴⁾ erklärte später: „Es ist klar (?), dass die russische Regierung die Punkte 2—7 des Murawieffschen Rundschreibens nur (!) deshalb auf das Konferenzprogramm setzte, um wenigstens einige Verhandlungsgegenstände für die Konferenz zu haben, in Bezug auf welche sie hoffen konnte, dass sich ein positives Ergebnis erzielen liesse, während sie hinsichtlich der Abrüstungsfrage eine solche Hoffnung wohl kaum (?) hegte“.

Fried ist der Ansicht, dass dieses Programm sich als eine starke Verwässerung der ursprünglich aufgestellten Gesichtspunkte darstellt⁵⁾ und meint etwas verärgert, das zweite Rundschreiben sei nur ein Kompromissprogramm gewesen, durch welches die skeptischen

¹⁾ Bateaux-torpilleurs sousmarins ou plongeurs.

²⁾ Navires de guerre à éperon.

³⁾ I. 16. IV. 45.

⁴⁾ Archiv f. öff. Recht Bd. 15 S. 189.

⁵⁾ Handbuch der Friedensbewegung S. 165.

Regierungen überhaupt angelockt werden sollten, sich den im ersten Rundschreiben ausgedrückten Zielen überhaupt zu nähern.¹⁾

Auffallend ist allerdings, dass sich nicht weniger als sechs Punkte mit dem Kriegsrecht und nur zwei Punkte mit dem Stillstand der Rüstungen und der internationalen Friedensorganisation beschäftigen.

Auch beklagt es Fried,²⁾ dass es sich bei Punkt 1 für damals „nicht mehr um eine Abrüstung“, sondern nur noch um einen Rüstungsstillstand handelte. Aber da hat Fried aus dem ersten Rundschreiben neuestens (1905) wieder mehr herausgelesen, als darin steht, wie er sich aus seiner eigenen Schrift aus dem Jahre 1900³⁾ am besten überzeugen kann.

Über Art und Umfang der Rüstungsbeschränkung hat sich das erste Rundschreiben jeder näheren Bestimmtheit enthalten, und man kann durchaus nicht behaupten, dass der jetzt vorerst ins Auge gefasste Rüstungsstillstand ein Abgehen vom ersten Programm sei.

Das findet auch in den Tagebuchblättern der Baronin v. Suttner seine Bestätigung.⁴⁾

In einer Audienz, die der Zar dem englischen Friedensfreunde Stead vier Wochen vor der Konferenz gewährte, äusserte jener: „Abrüstung! warum spricht man immer von Abrüstung. Es steht nicht im Reskript. Ich weiss nur zu gut, dass die Abrüstung ausgeschlossen ist. Sie antragen, hiesse wirklich die Katastrophe, die wir verhüten wollen, beschleunigen.“

Die Meinung hat Grund, dass gerade die Übertreibungen der Friedensfreunde zur Präzisierung der Aufgabe drängte.⁵⁾

Auf den Vorschlag von Russland und nach der Zustimmung von Holland wurde Haag als Konferenzort bestimmt.⁶⁾

Man sah davon ab, die Hauptstadt einer Grossmacht zu wählen, weil sich dort zu viel politische Interessen vereinigen.⁷⁾

Es stand ja auch keine Art Berliner Vertrag bevor, der sich die Abänderung der Landkarte zum Ziel gesetzt hätte.

Das sogenannte „internationale Parlament“⁸⁾ hatte überhaupt keine politische Aufgabe. Man wusste von Anfang an, dass keine internationalen Verträge geplant seien, durch welche die gegenwärtigen Beziehungen der

¹⁾ Die Haager Konferenz S. 29. Fried bildete sich seine Meinung wohl aus B. v. Suttner (Tagebuchblätter S. 88): „Wahrscheinlich (!) wurde den Anhängern des Militarismus, die nebenbei alle für Humanisierung des Krieges eintreten, diese Konzession gemacht, damit die Konferenz überhaupt von allen Mächten beschickt werde.“

²⁾ Handbuch a. a. O.

³⁾ Die Haager Konferenz 1900 S. 25.

⁴⁾ S. 158, Mérygnac, la conférence de la paix p. 48.

⁵⁾ Mérygnac, a. a. O. 4 sqq.

⁶⁾ Schluss des russischen Rundschreibens v. 11. Januar 1899 (Staatsarchiv 64 S. 110), Holländische Note v. 7. April 1899 (a. a. O. S. 112). — Man hatte in den Vorverhandlungen auch an Brüssel, Bern, Kopenhagen und andere Städte gedacht. v. Martens billigte die Wahl von Haag mit dem Hinweis auf die holländische Staats- und Rechtsgeschichte und die engen Beziehungen Hollands zu Russland (la conférence de la paix à la Haye p. 10 sqq.).

⁷⁾ Vgl. das russische Rundschreiben v. 11. Januar 1899 (a. a. O. S. 110) und die angeführte Note v. 7. April 1899.

⁸⁾ Vgl. unten S. 20.

Staaten untereinander geregelt würden. Die Politik war ausgeschaltet.¹⁾ Vielmehr stand von vornherein fest, dass lediglich das Völkerrecht fortgebildet werden solle.

Und das vollzog sich besser fern vom grossen politischen Treiben, in ungestörter Detailarbeit am ruhigen Platz.

Die holländische Einladung an die Mächte²⁾ bezeichnete demgemäss als Beratungsgebiet das russische Programm vom 11. Januar 1899 „ainsi que toutes autres questions se rattachant aux idées émises dans la Circulaire du 12. (24.) Août 1898“ aber mit Ausschluss aller Verhandlungen über die politischen Beziehungen der Staaten oder über die durch Verträge geschaffene Ordnung der Dinge.

§ 2.

Der Briefwechsel zwischen der Königin von Holland und dem Papst.

I. Der Papst war nicht eingeladen worden, wohl aber hatte die Königin Wilhelmine von Holland am 7. Mai 1899 an denselben folgendes Schreiben gerichtet, in welchem sie die Bemühungen des Papstes um die Friedenssache anerkannte, die Berufung der Konferenz anzeigte und für die letztere die moralische Unterstützung des Papstes erbat.³⁾

Hoherhabener Papst! *)

Nachdem Ew. Heiligkeit, deren beredtes Wort sich immer mit so grosser Gewalt zu Gunsten des Friedens erhebt, erst ganz kürzlich in einer Allokution vom 11. April dieses Jahres diese edlen Empfindungen noch besonders für die Beziehungen der Völker untereinander zum Ausdruck gebracht haben, habe Ich es für Meine Pflicht gehalten, davon Mitteilung zu machen, dass Ich auf die Bitte und Anregung Sr. Majestät des Herrschers aller Reussen, auf den 18. dieses Monats eine Konferenz nach dem Haag berufen habe, welche die Mittel aufsuchen soll, die geeignet sind, die drückenden Militärlasten zu mindern, und die Kriege möglichst zu verhindern oder doch wenigstens ihre Wirkungen zu mildern.

Ich bin überzeugt, dass Ew. Heiligkeit mit wohlwollendem Auge das Zusammentreten dieser Konferenz verfolgen werden, und Ich wäre sehr glücklich, wenn Höchst dieselben Mir die Versicherung dieses hohen Wohlwollens geben und dadurch dem grossen Werk, welches nach den edlen Absichten des Hochherzigen Herrschers aller Reussen in Meiner Residenz seiner Erledigung harret, Höchst ihre wertvolle moralische Unterstützung leihen wollten.

Ich ergreife mit Zuvorkommenheit die Gelegenheit, Hoherhabener Papst, Ew. Heiligkeit die Versicherung Meiner hohen Achtung und Meiner persönlichen Verehrung zu erneuern.

Hausbaden, am 7. Mai 1899.

(gez.) Wilhelmina.

Die Antwort des Papstes, welche während der Konferenz einlief, lautete:⁵⁾

Majestät!

Das Schreiben, durch welches Ew. Majestät, in Anzeige des Zusammentritts der Friedenskonferenz in der Hauptstadt Allerhöchstihres Königreichs, die Auf-

¹⁾ a. a. O. Das entsprach auch dem russischen Programm. Vgl. oben S. 11. Einen Unterschied von Kongress und Konferenz (Bonfils-Fauchille-Grah, Völkerrecht S. 417) erkenne ich aber nicht an.

²⁾ Vgl. die zitierte Note v. 7. April 1899.

³⁾ Abgedruckt I. 210.

⁴⁾ „Très Auguste Pontife!“

⁵⁾ I. 210 f.

merksamkeit gehabt haben, für diese Versammlung Unsere moralische Unterstützung zu erbitten, haben Wir mit Genugthuung entgegengenommen.

Wir beileben uns, Unsere lebhafteste Sympathie auszudrücken einmal für den allerdurchlauchtigsten Fürsten, der die Konferenz angeregt hat, wie für Eure Majestät, Höchstwelche sich sofort veranlasst sahen, derselben würdige Gastfreundschaft zu gewähren, und weiter auch für das höchst sittliche, glückverheissende Ziel, welchem die bereits begonnenen Arbeiten zugewandt sind.

Bei derartigen Unternehmungen gehört es nach Unserer Meinung zu Unserer ganz besonderen Aufgabe, nicht bloss eine moralische Unterstützung zu gewähren, sondern auch an den Beratungen wirklich teilzunehmen. Denn es handelt sich um eine Angelegenheit, die ihrer Natur nach im höchsten Sinn vornehm und innig mit Unserem Amt verbunden ist, welches letzteres im Namen des göttlichen Stifters der Kirche und in Kraft mehrhundertjähriger Überlieferung zur Friedensvermittlung eingesetzt ist. In der Tat macht die Gewalt des Hohenpriestertums nicht an den nationalen Grenzen halt; es umfasst alle Völker, um sie in dem wahren Frieden des Evangeliums zu einen. Seine Tätigkeit in der Förderung des allgemeinen Wohles der Menschheit erhebt sich über die besonderen Interessen, welche die verschiedenen Staatsoberhäupter vertreten; und besser als irgend jemand weiss dasselbe so viele geistig verschiedene Völker zur Eintracht zu bringen.

Die Geschichte gibt hierfür Zeugnis von allen Bemühungen, die Unsere Vorgänger aufgewandt haben, um durch ihren Einfluss die unglücklicherweise unvermeidlichen Kriegsgesetze zu mildern, um weiter, wenn es unter den Fürsten zu Meinungsverschiedenheiten kam, auch jeden blutigen Kampf aufzuhalten, um schliesslich die schärfsten Streitigkeiten zwischen Völkern gütlich beizulegen und das Recht der Schwachen mutig gegen die Ansprüche der Starken zu verteidigen. Auch was Uns selbst betrifft, so ist es Uns trotz der rechtswidrigen Lage, in der Wir Uns zur Zeit befinden, vergönnt gewesen, einen schweren Streit zwischen berühmten Nationen, nämlich Deutschland und Spanien, zu beendigen, und heute selbst haben Wir die Hoffnung, zwischen zwei Nationen von Südamerika, welche ihren Streit Unserem Schiedsspruch unterworfen haben, bald wieder Eintracht herstellen zu können.

Trotz der Hindernisse, die auftreten können, werden Wir in den alten Bahnen fortwandeln, da Uns die Pflicht obliegt, diese überkommene Mission zu erfüllen, ohne ein anderes Ziel im Auge zu behalten, als das öffentliche Wohl, ohne nach anderem Ruhm zu begehren als dem, der heiligen Sache der christlichen Gesittung zu dienen.

Wir bitten Ew. Majestät, die Empfindungen Unserer besonderen Hochachtung und die aufrichtige Versicherung Unserer Wünsche für Höchstderen Wohl und Höchstderen Königreich genehmigen zu wollen.

Im Vatikan, am 29. Mai 1899.

(gez.) Leo PP. XIII.

II. Die Haager Konferenz beschränkte sich darauf, ihrer Hochschätzung für diesen Briefwechsel dadurch Ausdruck zu verleihen, dass derselbe in der Plenarsitzung verlesen und ins Protokoll aufgenommen wurde.¹⁾ Man versparte dies jedoch auf die Schlussitzung am 29. Juli und schnitt dadurch weitere Erörterungen ab.

Der Völkerrechtslehrer der Wiener Hochschule Dr. Lammasch, welcher Österreich-Ungarn auf der Haager Konferenz „in ruhiger und massvoller Art“ vertreten hat,²⁾ schrieb später einen beachtenswerten Aufsatz über „die Fortbildung des Völkerrechts durch die Haager Konferenz“³⁾ und teilte hier mit, dass die Nichteinladung des Papstes auf den Widerspruch Italiens zurückging. Nach Lammasch war die Ausschliessung des Papstes hinsichtlich der kriegsrechtlichen Fragen ebenso selbstverständlich, als sie in

¹⁾ I. 209–211.

²⁾ Zorn in der „Deutschen Rundschau“ 1900 S. 108. Vgl. auch oben S. 5.

³⁾ In der „Kultur“ 2. Jahrgang 1900 1. Heft. Ich zitiere nach dem Abdruck in Niemeyers „Ztschr. f. internationales Privat- und Strafrecht“ 1902 Bd. 11 S. 23 ff.

betreff der Schiedsgerichtsfrage wohl nur aus den politischen Verhältnissen und nicht aus sachlichen Gründen zu erklären sei, da doch die Päpste so oft als Schiedsrichter fungiert hätten, und noch zuletzt Fürst Bismarck die Vermittelung des päpstlichen Stuhles in einem Konflikt mit Spanien anrufen hätte.

Die Einladungsfrage war in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert worden.¹⁾

Für eine Einladung des Papstes sprach vor allem der von Mérognac vertretene Umstand, dass dem Papst sowohl das erste wie das zweite Rundschreiben mit dem Wunsch um moralische Unterstützung des Werkes zugestellt und vom Kardinalstaatssekretär Rampolla zustimmend beantwortet worden war.²⁾

Darnach durfte angenommen werden, dass die Einladung des Papstes beabsichtigt sei.

Das war sie auch; und erst auf den Einspruch Italiens, welches befürchtete, dass der Papst auf der Friedenskonferenz die Wiederherstellung der weltlichen Gewalt verlangen werde,³⁾ ist die Einladung trotz der russischen Befürwortung⁴⁾ unterblieben.

Der von Italien befürchtete Schachzug der Kurie hätte indes von den Diplomaten durch die Einrede der Unzuständigkeit unschwer pariert werden können. Waren die beiden ersten Rundschreiben dem Papst übermittelt worden, dann war das wohl auch entscheidend für die Regelung der Einladungsfrage.

So liegt die Sache in formeller Beziehung; in materieller Hinsicht kann man zu einem anderen Ergebnis gelangen.

Die bis jetzt für die Einladung des Papstes vorgebrachten inneren Gründe sind meines Erachtens nicht überzeugend.

Wer schon als Schiedsrichter und Vermittler tätig war, hat damit unmöglich schon einen Anspruch auf die Mitgliedschaft bei einer internationalen Friedenskonferenz.

Ebenso wenig gibt der seelsorgerliche Beruf zur Bekämpfung des Geistes der Feindseligkeit schon eine rechtliche Stellung bei Friedensschlüssen und Friedenskonferenzen. Auch aus dem Umstand, dass der Papst zur Wahrnehmung der kirchlichen Interessen in den Staaten bei diesen Gesandtschaften unterhält, folgt noch nicht, dass das Papsttum bei Verhandlungen über weltliche zwischenstaatliche Verhältnisse Sitz und Stimme auf Kongressen hat.

Auf der Friedenskonferenz — ich sehe von der kriegsrechtlichen Aufgabe ab — handelte es sich um die Fortbildung des Völkerrechts durch Abkommen souveräner Staaten.

¹⁾ a. a. O. S. 25. Vgl. darüber auch Mérognac, la conférence intern. de la paix p. 14–18. (Hier Literatur.) Fried, Handbuch der Friedensbewegung S. 167. Bonfils-Fauchille-Grah, Völkerrecht S. 202, wo auch einige Streilitteratur angegeben ist. Für die Einladung auch B. v. Suttner S. 131 und Anhang S. 43.

²⁾ Vgl. La conférence intern. de la paix p. 14 sqq.

³⁾ a. a. O.

⁴⁾ Russland, das durch die Versendung der Rundschreiben an den Papst gebunden war, betonte insbesondere, dass die fehlende Mitwirkung des Papstes in der Christenheit unliebsam bemerkt würde, und der Bedeutung des Werkes Eintrag tun könne (a. a. O.).

Die neuen Rechtsnormen entstanden dadurch, dass sich die Staaten gewissen Schranken unterwarfen. Die Verhandlungen verfolgten lediglich den Zweck, festzustellen, ob und wie weit die einzelnen Staaten zur Beschränkung ihrer Souveränität geneigt waren und sich binden wollten.

Im friedensrechtlichen Abkommen beschlossen die Staaten, was sie als Norm für ihr Verhalten zueinander gelten lassen wollen, wenn Streitigkeiten zwischen ihnen entstehen. Für eine Bindung des Papstes fehlte hier also die Unterlage, und es ist auch zu bedenken, dass man für andere leicht einen strengeren Massstab gutheisst, wenn man selbst nach demselben nicht gemessen werden kann oder nicht gemessen zu werden braucht.

Der Brief der Königin Wilhelmine war aber, zumal nach der Zustimmung der beiden Rundschreiben an die Kurie eine berechtigte Aufmerksamkeit und wohlverdiente Ehrung des Trägers der Tiara, und wurde um so mehr verstanden und gewürdigt, als das Papsttum für die Entwicklung des Völkerrechts und die Festigung des Friedens in der Tat schon unendlich viel getan hat.

Das Schreiben der Königin von Holland ist die feierliche Anerkennung der völkerrechtlichen Friedensverdienste des Papsttums, verbunden mit der Bitte, dass dasselbe durch seinen moralischen Einfluss auch fernerhin die wahre Friedensgesinnung stärke. Das Schreiben des Papstes, aus dem ein hoher Geist spricht, sagte dann unter Wahrung des Standpunkts der Kurie die Erfüllung dieser Bitte zu.

§ 3.

Die Konferenzmächte und ihre Bevollmächtigten.

Der I. Band der Protokolle enthält an der Spitze die amtliche „Liste der auf der Haager Friedenskonferenz vertretenen Regierungen und ihrer Bevollmächtigten“.

I. Nach dieser Liste nahmen an der Friedenskonferenz 26 Staaten, also gerade die doppelte Anzahl der Brüsseler Konferenzmächte (1874) teil. Es waren dies Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Frankreich, England, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Holland, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, Schweden-Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Bulgarien.¹⁾

Brasilien war eingeladen worden, hatte aber mit der Begründung abgelehnt, dass es der Haager Konferenz vorausgeeilt sei, indem es seine Kriegsschiffe verkauft, einen Teil seiner Arsenale aufgehoben, sein Heer herabgesetzt und ausserdem in seiner Verfassung die Anrufung der Schiedssprechung zur Pflicht gemacht habe.²⁾

Brasilien marschierte hier mit Argentinien und Chile, die übrigens nicht eingeladen waren, Schulter an Schulter.

¹⁾ I. 16.

²⁾ Mérognac, la conférence intern. de la paix p. 13 sqq. B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 95. Nach Martens, la conférence de la paix à la Haye p. 10 hätten alle eingeladenen Mächte angenommen.

Auch die englischen Kolonien (Canada, Kapland, Australien) waren nicht eingeladen. Mérignhac meint, da diese Kolonien England gegenüber eine gewisse Selbständigkeit hätten, könne die Frage aufgeworfen werden, ob sie durch die Zustimmung Englands zu den Haager Beschlüssen gebunden seien.¹⁾

Aber diese Selbständigkeit ist nur inner- nicht zwischenstaatlicher Art, und die besondere Einladung der englischen Kolonien wäre nicht an- gängig gewesen. Diese wurden durch England vertreten und verpflichtet.

Die südafrikanischen und die südamerikanischen Republiken, abge- sehen von Brasilien, waren nicht aufgefordert worden, was auffallen kann, wenn man bedenkt, dass China, Persien und Siam Einladungen erhalten hatten.²⁾

Für das Verhalten gegen die südamerikanischen Republiken war die von den vereinigten Staaten geltend gemachte Erwägung massgebend, aber wohl nicht ausreichend,³⁾ dass Chile es abgelehnt habe, sich 1890 an der panamerikanischen Konferenz zu Washington zu beteiligen.

Die Ausschliessung Transvaals ging auf einen Wunsch Englands zu- rück, welches Erwägungen der Halbsouveränität geltend machte⁴⁾ und unmittelbar vor dem südafrikanischen Kriege stand, der England die längst begehrte Souveränität über Südafrika verschaffte.

Wegen seiner halbsouveränen Stellung erhielt auch Ägypten keine Einladung. Der Sultan wollte aus demselben Grund im Hinblick auf Art. 1 des Berliner Vertrags von 1878 auch Bulgarien ausgeschlossen sehen, was dann aber auf die Intervention von Russland unterblieb. Das einzige, was der Sultan erreichte, war eine Umgestaltung der alphabetischen Ordnung zu Ungunsten von Bulgarien, dessen Vertreter links von den Vertretern der Türkei sassen und auf diese Weise äusserlich eine Abteilung der ottomanischen Delegation bildeten.⁵⁾

Bulgarien stimmte auch ab, und zwar, wie später klar werden wird, vielfach anders wie die Türkei und ratifizierte schliesslich sämtliche Abkommen und Erklärungen,⁶⁾ während die Türkei trotz der Unter- zeichnung die Ratifikation für alles verweigerte, und darin heute, nach- dem auch China die Unterzeichnungen ratifiziert hat, ganz allein steht.

Bulgarien hat durch seine Haltung auf und nach der Haager Konferenz seine völkerrechtliche Mündigkeit glänzend dargetan.

Zum erstenmal sah man, wie das auch Beernaert in seiner Eröffnungs- rede in der I. Kommission am 26. Mai hervorhob,⁷⁾ die Vertreter fast der ganzen gesitteten Welt und zwar im tiefen Frieden.

¹⁾ a. a. O. p. 18 sqq.

²⁾ Mérignhac, a. a. O. p. 12 sqq.

³⁾ a. a. O.

⁴⁾ a. a. O. p. 13. Lammasch, in Niemeyers Zeitschr. f. internat. Privat- u. Straf- recht S. 11, 25 f. Vgl. auch d'Estournelles de Constant in dem Vorwort zu Fried, die Haager Konferenz 1900 S. 5.

⁵⁾ Mérignhac l. c. p. 14.

⁶⁾ Irrtümlich Zorn im „Tag“ 1903 No. 307.

⁷⁾ II. 2.

Es handelte sich nicht darum Streitigkeiten zu schlichten, oder Beschwerde zu führen, oder persönliche Vorteile zu erjagen, sondern dem friedlichen Einvernehmen die Dauer zu sichern und die Übel des Krieges zu mildern sowie den letzteren, wenn er denn einmal unvermeidlich geworden ist, unter rechtliche Bestimmungen zu stellen.

Im Anfang begegnete man sich teilweise mit Vorurteilen, aber im Fortschritt der gemeinsamen Arbeit lernte man sich kennen und verstehen, und es knüpften sich Bande der Freundschaft. Das wurde von Mitgliedern der Konferenz wiederholt festgestellt.¹⁾

Die Pilgerfahrt zum Grabe des Hugo Grotius, des Vaters der Völkerrechtswissenschaft, welche von der amerikanischen Delegation in sinniger Weise angeregt und in Anwesenheit fast aller Delegierten am 4. Juli durchgeführt wurde, brachte die frischbegründete Völkerrechtsfreundschaft schön zum Ausdruck.²⁾

Die Haager Konferenz bot das Bild parlamentarischer Rührigkeit.

Auf der Brüsseler Konferenz 1874 hatte, wie v. Martens³⁾ berichtet, der jene Konferenz als russischer Delegierter mitgemacht hatte, der englische Bevollmächtigte, General Horsford, als einzige Instruktion den Auftrag erhalten, sich in den Verhandlungen nach Möglichkeit auszuschweigen.

Dieser Instruktion kam der übrigens sehr sympathische General mit militärischem Gehorsam die sechs Wochen hindurch auch getreulich nach, und, wie v. Martens sarkastisch weiter bemerkt, wurde ihm nur am Buffet die Zunge gelöst.

Diese Zurückhaltung übte natürlich auf die übrigen Bevollmächtigten eine lähmende Wirkung aus.

Aber auf der Haager Konferenz war alles an ernster Arbeit. Auch die Bevollmächtigten von Staaten, die einer Vorlage zunächst noch kühl oder gar ablehnend gegenüberstanden, nahmen eifrig an den Beratungen teil und haben dieselben loyal gefördert, so dass dann schliesslich unter ihrer wesentlichen Mitwirkung Einheit erzielt wurde.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung und Unterzeichnung bestimmte sich dem diplomatischen Gebrauch entsprechend nach dem Anfangsbuchstaben der Staaten in französischer Sprache, so dass Allemagne jeweils an der Spitze steht.

Im Haag sassen übrigens die Vertreter nicht wie auf früheren Konferenzen in strenger alphabetischer Ordnung geschlossen um einen runden Tisch, sondern frei vor kleinen Tischchen.⁴⁾ Es herrschte das Prinzip freier Beweglichkeit, und Beifallskundgebungen rauschten durch den Saal wie durch ein Parlament. Der demokratische Zug der Zeit hat sich auch hier hineingefunden, und v. Martens meinte später, wenn Kaunitz, Metternich, Talleyrand und Bismarck das gesehen hätten, so würden sie den Charon gebeten haben, sie wieder in die Schattenwelt zurückzurufen.⁵⁾

¹⁾ v. Martens IV. 56. d'Estournelles I. 214. Lammasch in der Ztschr. f. intern. Privat- und Strafrecht Bd. 11 S. 27.

²⁾ Vgl. den reizenden Bericht bei B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 271 ff.

³⁾ „La conférence de la paix à la Haye“ p. 24 sqq.

⁴⁾ Vgl. Weiteres bei v. Martens („La conférence de la paix à la Haye“ p. 17).

⁵⁾ a. a. O.

Die Haager Konferenz war eine zwar stattliche, aber auch gemischte Versammlung. Eine besondere Vertretung von Afrika und Australien konnte nicht ins Auge gefasst werden. Aber die Konferenz vereinigte Staaten von Europa, Amerika¹⁾ und Asien,²⁾ Staaten mit christlicher, muhamedanischer und buddhistischer Religion, Grossmächte, Mittel- und Kleinstaaten, Staaten mit der verschiedensten Staatsverfassung und Militärorganisation.

Es war nicht zu umgehen, dass bei einer allgemeinen Friedenskonferenz möglichst umfassende Einladungen ergingen. Aber damit waren leider heterogene Elemente zur gemeinsamen Arbeit zusammengezwungen,³⁾ was nur deshalb weniger störend wirkte, weil sich die Vertreter von Staaten wie die Türkei, Persien usw. sehr zurückhielten, während Siam in dem Belgier Rolin einen sehr gewiegten Repräsentanten hatte.

Im Haag waren nicht bloss grundverschiedene Geistesrichtungen sondern auch widerspruchsvolle Interessen vertreten, und für die Verhandlungen erwuchs schon hier eine bedrohliche Gefahr. Wie sollte man da einigermassen zur Einmütigkeit kommen, ohne welche die Beschlüsse doch keine rechte Bedeutung haben konnten?⁴⁾

Das moderne Völkerrecht hat für die Staaten, wie das moderne bürgerliche Recht für die Menschen den Grundsatz der Rechtsgleichheit aufgepflanzt. Grossmächte und Kleinstaaten werden auch auf Konferenzen mit dem gleichen Recht gemessen und treten daher als gleichberechtigt auf. Aber die Macht- und Rangstellung ist und bleibt trotzdem verschieden, und der Widerspruch einer Grossmacht bedroht daher einen Entwurf naturgemäss mehr als die Gegnerschaft eines Kleinstaates. Auch die Rückwirkung einer Vertragsbestimmung kann für beide Staatengruppen verschieden sein und daher auch eine verschiedene Beurteilung finden.

So bemerkte beispielsweise der schweizerische Bevollmächtigte Odier: Interventionsfragen liegen für Grossmächte und Kleinstaaten nicht gleich.⁵⁾

Als in den Haager Verhandlungen die Untersuchungskommissionen und das Schiedswesen von den Vertretern der Balkanstaaten nach gewissen Richtungen scharf bekämpft wurden und dabei immer wieder der Unterschied von Grossmächten und Kleinstaaten den Ausgangspunkt abgeben musste, erhob sich allerdings der greise italienische Bevollmächtigte Graf Nigra zu folgender markigen Ansprache: Man spricht immer von grossen und von kleinen Staaten. Hier gibt es weder Grossmächte noch Kleinstaaten, sondern nur Bevollmächtigte von Regierungen, die untereinander völlig gleich sind, in Unabhängigkeit verhandeln und in dem Gedanken allein versammelt sind, ein Friedenswerk zu schaffen.⁶⁾

Doch der serbische Bevollmächtigte Veljkovitch antwortete: Man hat gut sagen, es gebe keine „grandes et petites Puissances“. Das scheitert einfach an der Macht der Tatsachen.⁷⁾

¹⁾ Allerdings nur die Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko.

²⁾ China, Persien und Siam.

³⁾ Fried, die Haager Konferenz S. 50 f.

⁴⁾ Ebenso Fried, die Haager Konferenz S. 50 f.

⁵⁾ IV. 73.

⁶⁾ IV. 72.

⁷⁾ IV. 73.

In der Tat handelte es sich damals um gewisse natürliche Folgen der Grossmachtstellung und Kleinstaaterie, welche durch die rechtliche Gleichheit nicht aufgehoben werden.

Es kann nämlich dieselbe Rechtsbestimmung in der Praxis tatsächlich für grosse und kleine Staaten eine ganz verschiedene, ja entgegengesetzte Bedeutung haben. Ein solcher Fall stand nach Ansicht des serbischen Vertreters damals zur Erörterung. Da musste es ihm natürlich, wie auch Descamps offen einräumte,¹⁾ frei stehen, die besondere Rückwirkung einer solchen Bestimmung für sein Heimatland in scharfe Beleuchtung zu rücken.

Auch der französische erste Bevollmächtigte Bourgeois, welcher sich übrigens das Wort Nigras angeeignet hatte,²⁾ erkannte das an, als er von der Zeit sprach, wenn die Delegierten frei wären vom „souci légitime de la défense des intérêts spéciaux à chaque nation, dont nous devons tenir compte“.³⁾

Nicht minder bestimmt hat sich später v. Martens für diese Anschauung ausgesprochen.

In einer Reflexion über die Sitzordnung in den Parlamenten und auf der Haager Konferenz, wobei er davon ausging, dass der radikale Bourgeois im Haag auf der Rechten und der konservative Pauncefote auf der Linken sass, meinte er: In der Beurteilung der inneren Angelegenheiten mag jemand radikal oder konservativ sein, aber im internationalen Leben „il ne représente que les intérêts de son gouvernement et ceux aux quels aspire sa nation“.⁴⁾

Im Plenum wie in der Kommission und Unterkommission hatte jeder Staat eine, aber auch nur eine Stimme,⁵⁾ bei deren Abgabe im Gegensatz zu den Parlamentsreden eine kurze Begründung ausreicht und herkömmlich war.⁶⁾

Aber mochte die Haager Konferenz auch ein „internationales Parlament“ genannt werden,⁷⁾ dem dann aber die Politik verschlossen blieb:⁸⁾ ein Staatenkongress ist seiner ganzen Natur nach keine Versammlung nach Art eines Landtags, wo einfach der Majoritätsbeschluss entscheidet.⁹⁾ Hier treten souveräne Staaten in Beratung, und diesen kann eine Ordnung nicht per majora aufgezungen werden. Man musste daher immer auf einen Aus-

¹⁾ IV. 54.

²⁾ IV. 76.

³⁾ a. a. O. Wenn er weiter erklärte, dass es bei Rechten und Idealen keine Ungleichheit nach der äusseren Machtstellung gebe, so ist das gewiss richtig; es bewies aber nichts gegen den serbischen Vertreter. Bourgeois hat anerkannt, dass der Nutzen resp. Schaden einer Bestimmung für verschiedene Staaten verschieden sein kann. Und darauf allein kam es damals an.

⁴⁾ „La conférence de la paix à la Haye“ p. 18.

⁵⁾ I. 19. Diese Gleichstellung der kleinen Staaten mit den Grossmächten tadelte später Frh. v. Stengel (Archiv f. öff. Recht Bd. 15 S. 143 Anm.); sie ist aber unvermeidlich.

⁶⁾ Vgl. v. Martens IV. 56.

⁷⁾ So Asser IV. 40 und Martens IV. 56.

⁸⁾ a. a. O. Vgl. auch oben S. 12. Das wurde übrigens wiederholt festgestellt.

⁹⁾ Bonfils-Fauchille-Grah, Völkerrecht S. 420.

gleich bedacht sein,¹⁾ und es wurde so lange verhandelt, bis entweder durch gegenseitiges Nachgeben eine Einigung erzielt oder die Unmöglichkeit einer solchen klar geworden war. Beim Widerspruch einer Grossmacht insbesondere blieb regelmässig nichts übrig, als tunlichst die eingeschlagene Richtung abubrechen und neue Wege zu suchen.²⁾ Eine neue Völkerrechtsordnung entsteht nur für die Staaten, welche sich einer solchen unterwerfen, und ein wirklich oder annähernd einheitliches Ergebnis ist nur vom Boden des grösstmöglichen Entgegenkommens denkbar. Da muss ein Staat im Interesse der Einheit schon manchen Wunsch zurückstellen; und es darf rühmend anerkannt werden, dass die Staaten im Haag die grösste Masshaltung übten, wenn dieselbe auch vielfach erst auf die nachdrücklichsten Bemühungen ihrer Vertreter eintrat.³⁾

Immerhin hat sich am Ende bald dieser bald jener Staat geweigert, zu unterzeichnen oder schwenkte noch bei der Ratifikation ab. In diesem Umfang mindert sich dann der Geltungsbereich des neuen Rechts.

Wenn man aber die Schwierigkeiten berücksichtigt, welchen jeder stark besuchter Staatenkongress ausgesetzt ist, so darf das schliessliche Ergebnis der Haager Konferenz in verstärktem Mass unsere Bewunderung erregen.

II. Die Staaten waren durch Delegationen vertreten.

Diese Delegationen bestanden aus mehreren Delegierten (délégués).

Alle Staaten hatten eigene Delegierte gesandt; nur Montenegro (230 000 Einwohner) liess sich durch die russischen Delegierten mitvertreten; und in die Vertretung von Siam war der Belgier Rolin als Generalkonsul von Siam berufen worden.⁴⁾

Im ganzen waren es einschliesslich der Sekretäre 138 Delegierte.

Die Delegierten waren Abgesandte der Konferenzstaaten, welche auf dem Kongress nach Auftrag (Instruktion) ihrer Staaten tätig wurden.

¹⁾ Asser IV. 40.

²⁾ Vgl. Lammasch in Niemeyers Ztschr. 11 S. 26.

³⁾ Der französische Bevollmächtigte d'Estournelles de Constant schrieb später im „Temps“: „Die lebhaftesten Kämpfe haben nicht zwischen den Delegierten, sondern zwischen einigen von ihnen und ihren Regierungen stattgefunden, die wenig Neigung zeigten, zu weitgehende Konzessionen zu ratifizieren“ (Fried, die Haager Konferenz S. 26).

⁴⁾ Auf zwei Delegierte beschränkten sich: Mexiko, Griechenland, Luxemburg und Bulgarien.

Drei Delegierte sandten: Dänemark, Rumänien und Serbien.

Vier Delegierte hatten: Belgien, Persien und die Schweiz.

Fünf Delegierte waren tätig für: China, Spanien und Holland.

Sechs Delegierte vertraten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Portugal, Siam und Schweden und Norwegen.

Sieben Delegierte waren bestellt für: Italien und Japan, darunter zwei Sekretäre.

Acht Delegierte (darunter drei Sekretäre) wirkten für England und die Türkei.

Neun Delegierte waren von den Vereinigten Staaten von Amerika gekommen, darunter allerdings vier Sekretäre.

Zwölf Delegierte hatte Frankreich geschickt, darunter sechs Sekretäre. Stellte doch Frankreich auch zwei Konferenzsekretäre, und wurden die französischen Dienste aus sprachlichen Bedürfnissen besonders in Anspruch genommen.

Schliesslich hatte Russland mit dreizehn Delegierten (darunter fünf Sekretären) den Rekord geschlagen. Die russischen Bevollmächtigten vertraten aber auch Montenegro und waren mit Präsidialaufgaben sowie der Verteidigung der russischen Entwürfe betraut.

- a) An erster Stelle stehen die „Plénipotentiaires“ oder Bevollmächtigten.

Hier verbindet sich mit dem Auftrag die Vollmacht. Auf Grund dieser Vollmacht (*pleins-pouvoirs*), welche dem Herkommen gemäss¹⁾ dem Konferenzbureau nachzuweisen war,²⁾ erweiterte sich das bis jetzt rein innerliche Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Beauftragten zur Vertretung und zog die Wirkung nach aussen ins Rechtsbild.

Die Bevollmächtigten gaben nach Instruktionen oder Weisungen³⁾ im Namen ihrer Staaten, also als Vertreter, Willenserklärungen ab, die unmittelbar für den vertretenen Staat wirkten. Ausführungen und Abstimmungen allerdings, welche ohne Instruktion oder in Überschreitung derselben vorgenommen wurden, waren nach der Konferenzpraxis rein persönlich und verpflichteten nicht den betreffenden Staat. Im übrigen aber handelten sozusagen die Staaten selbst durch ihre Bevollmächtigten, freilich unter Vorbehalt der Ratifikation.

Die Bevollmächtigten gaben bei der Abstimmung das Votum ihres Staates ab und unterzeichneten schliesslich nacheinander. In der Einleitung der Abkommen wurden sie dem Herkommen entsprechend besonders aufgeführt, und es ward dabei betont, dass sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden hätten. In der Einleitung der Schlussakte wurden allerdings alle Delegierten genannt, aber auch die Schlussakte wurde dem diplomatischen Gebrauch entsprechend nur durch die *Plénipotentiaires* unterzeichnet.⁴⁾ Sie waren die „*représentants des Gouvernements*“ und können als die politischen Vertreter bezeichnet werden.

Die Zahl der Bevollmächtigten bewegte sich zwischen 1 und 5.⁵⁾ Das waren Diplomaten, frühere Minister und sonstige Staatsmänner.

- b) An zweiter Stelle stehen die einfachen Delegierten, welche keine Vollmacht und mithin keine förmliche Vertretungsbefugnis hatten. Diese sind eben nur „*délégués*“.

Nach der Verschiedenheit ihres Auftrags sind zu unterscheiden:

1. Delegierte, deren Auftrag das ganze Arbeitsgebiet der Konferenz umfasste. Die Reihenfolge wird durch „erster, zweiter, dritter Delegierter“ bezeichnet. Der erste Delegierte war

¹⁾ Bonfils-Fauchille-Grah, *Völkerrecht* S. 419.

²⁾ I. 19.

³⁾ Eine Instruktion der rumänischen Bevollmächtigten wurde von Beldiman bei den Kommissions-Verhandlungen über die Untersuchungs-Kommissionen verlesen resp. angegeben IV. 43f.

⁴⁾ Der Berichterstatter Renault hob das auch ausdrücklich hervor I. 96.

⁵⁾ Einen *Plénipotentiaire* hatten: Deutschland, China, Griechenland, Persien und Schweden-Norwegen.

Zwei *Plénipotentiaires* hatten: Österreich-Ungarn, Dänemark, England, Japan, Rumänien, Serbien, Siam, die Schweiz und die Türkei. In der mexikanischen, luxemburgischen und bulgarischen Delegation waren beide Delegierte *Plénipotentiaires*.

Drei *Plénipotentiaires* hatten: Belgien, Spanien, Italien, Portugal und Russland. Vier *Plénipotentiaires* hatten: Frankreich und Holland.

Fünf *Plénipotentiaires* schliesslich hatten die Vereinigten Staaten von Amerika.

allerdings stets auch Bevollmächtigter und „chef de la délégation“.¹⁾ Im übrigen aber waren die Delegationen verschieden. In der deutschen Delegation war z. B. schon der zweite Delegierte kein Bevollmächtigter mehr, in der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika aber sogar noch der fünfte.

Die Festlegung der Reihenfolge war die Regel. Aber es konnten auch mehrere den gleichen Rang haben. So hatte z. B. die chinesische Delegation zwei „seconds délégués“. In der österreichischen Delegation kamen nach den zwei Bevollmächtigten ohne weitere Unterscheidung noch 4 délégués adjoints, oder weitere Delegierte (Gehilfen).

2. Einfache Delegierte waren auch die Sachverständigen, welche nur im beschränkten Umfang ihres Faches tätig wurden.

Das waren einmal die wissenschaftlichen oder juristischen Delegierten (délégués scientifiques) und sodann die technischen Delegierten (délégués techniques).

Die wissenschaftlichen Delegierten waren Männer, welche sich auf dem Gebiet der Völkerrechtswissenschaft einen Namen gemacht hatten. Ich nenne besonders: Zorn (Deutscher), Lammasch (Österreicher), Holls (Amerikaner), Renault (Franzose), Veljkovitch (Serbe), sowie Generalkonsul Rolin (Belgier). In dieser Gruppe der wissenschaftlichen Vertreter des Völkerrechts wären auch noch einmal die Plénipotentiaires v. Martens (Russe), Asser (Holländer) und Descamps (Belgier) zu erwähnen.

Das Seitenstück zu den wissenschaftlichen waren die technischen Delegierten, d. h. Offiziere des Landheeres und der Marine. Unter den Militärs ragen in den späteren Verhandlungen hervor: Der Oberst Gross v. Schwarzhoff (Deutscher), der Oberstleutnant des grossen Generalstabs v. Kuepach (Österreicher), der Artilleriekapitän Crozier (Amerikaner), der General Mounier (Franzose), der Generalmajor Ardagh (Engländer), der Generalmajor Zuccari (Italiener) und der Oberst im grossen Generalstab Gilinsky (Russe). Hier darf weiter auch der Plénipotentiaire den Beer Poortugael (holländischer früherer Kriegsminister) genannt werden.

In den Marinefragen treten später besonders hervor: der Kapitän zur See Siegel (Deutscher), der Korvettenkapitän Graf Soltyk (Österreicher), der Contreadmiral Péphau (Franzose), der Vizeadmiral Fischer (Engländer), der Kapitän zur See Tadema (Holländer) und der Fregattenkapitän Scheine (Russe). Schliesslich ist hier auch der Plénipotentiaire der Vereinigten Staaten, Kapitän zur See Mahan noch eigens zu nennen.

3. Die letzte Klasse der einfachen Delegierten sind die Sekretäre der Delegationen, deren Aufgabe in den Bureaugeschäften aufging. Die meisten Delegationen hatten eigene Sekretäre, Deutschland z. B. einen, während Österreich-Ungarn vier weitere Dele-

¹⁾ I. 19.

gierte (*délégués adjoints*), aber keinen Sekretär hatte. Keine eigenen Sekretäre hatten weiter China (dieses allein hatte einen Dolmetscher), Mexiko, Luxemburg, Holland, Rumänien, Serbien und Bulgarien. *Attachés resp. Ministerialsekretäre* mit der Funktion eines Sekretärs der Delegation hatten: Dänemark, Griechenland und Siam.

Nach diesen Erläuterungen wird die Liste verständlich werden, welche ich nach Protok. I 3 ff. im Anhang dieses Buches unter Nr. 1 zum Abdruck bringe.

Im übrigen ist es nicht nötig, später immer die besondere Stellung in der Delegation hervorzuheben. Es empfiehlt sich vielmehr eine einheitliche Bezeichnung und dafür wähle ich das gute deutsche Wort¹⁾ Bevollmächtigter, das bei uns insbesondere auch durch die Bezeichnung Bundesratsbevollmächtigter eingebürgert ist.

Auch die Kundgebungen der einfachen Delegierten wurden als Willenskundgebungen des Staates hingenommen. In Wahrheit und Wirklichkeit haben sie somit als Bevollmächtigte oder Vertreter gehandelt, während die *Plénipotentiaires* zu stimmführenden Bevollmächtigten hinaufrückten.

§ 4.

Die Eröffnung der Haager Konferenz.

Die Haager Konferenz begann einige Monate nach dem definitiven Friedensschluss des spanisch-amerikanischen Kriegs,²⁾ als ein anderer Krieg, der Vernichtungskampf, den das mächtige England später in Transvaal führte, schon seine beängstigenden Schatten warf.³⁾ Der Konflikt in Transvaal und die Dreyfussaffaire, welche durch die Rückkehr des unglücklichen Verurteilten in ein neues Stadium getreten war, haben etwas störend auf die Konferenz eingewirkt. Die letztere lenkte, wie später Graf Nigra mit Recht betonte,⁴⁾ die Aufmerksamkeit des Publikums von der Konferenz ab; und der erstere schien der Konferenz zu widersprechen. Andernteils wickelte sich zu gleicher Zeit im benachbarten Paris ein friedliches Ereignis ab, welches für den Verlauf der Konferenz als günstiges Zeichen gedeutet werden konnte: Ein Grenzstreit Englands und Venezuelas wurde dort unter dem Vorsitz des russischen Bevollmächtigten v. Martens schiedsrichterlich geschlichtet, der seit 80 Jahren die Gemüter entzweite und seit 3—4 Jahren eine akute Form angenommen hatte.⁵⁾

In der holländischen Residenz fanden sich aber nicht bloss die Bevollmächtigten der Konferenzstaaten, sondern auch die führenden Geister der Friedensbewegung ein, voran die Baronin Bertha v. Suttner, die später

¹⁾ „Delegierter“ ist nicht deutsch, freilich in der amtlichen deutschen Übersetzung beibehalten worden.

²⁾ Dieser fiel auf den 10. Dezember 1898.

³⁾ Das Ultimatum der südafrikanischen Republik wurde allerdings erst am 10. Oktober 1899 gestellt.

⁴⁾ Brief an B. v. Suttner, vgl. in deren Tagebuchblättern Anhang S. 48.

⁵⁾ Vgl. Holls IV. 37. Vgl. oben S. 3.

in den Tagebuchblättern¹⁾ über ihre Haager Erlebnisse und Eindrücke berichtete.

In diesen Tagebuchblättern ertönt überall mit einer nur durch die Schönheit der Darstellung abgeschwächten Monotonie der Lieblingsruf der Verfasserin: Die Waffen nieder! Die Friedensfreunde hatten sich, wie der französische Bevollmächtigte Bourgeois am Schlusse der Beratung der friedensrechtlichen Kommission mit Recht betonte, am meisten der Sache der internationalen Schiedssprechung gewidmet;²⁾ und so begreift man es, dass sie erwartungsvoll dorthin eilten, wo ihrer Hoffnungen Erfüllung zu winken schien.

„Wir sind,“ so heisst es in den Tagebuchblättern,³⁾ „ein Häuflein alter Friedenskämpfer,⁴⁾ die, ganz ohne Mission, ohne Auftrag, sich hier im Haag während der Konferenzwochen Stelldichein gegeben haben. Wir wollen in nächster Nähe des Beratungssaales weilen, in welchem die Fragen behandelt werden, die seit vielen Jahren den Gegenstand unserer Reden, unserer Propaganda-Arbeit bildeten, die unsere teuersten Ideale umfassen. Wir wollen in persönlichen Kontakt mit den Delegierten kommen — unter denen es mehrere der bewährtesten Mitstreiter gibt, darunter solche, mit welchen wir gelegentlich der Friedenskongresse und interparlamentarischen Konferenzen Freundschaft geschlossen.⁵⁾ Wir wollen Empfindungen austauschen, wenigstens im Nebenzimmer sein, wenn das Erlöserkind: der kodifizierte Friede, zur Welt kommt.“

Diese geistvolle Frau, — denn das bleibt sie, wenn man auch ihre Friedenstheorie als übertrieben ansieht — deren Name ein ganzes Programm bedeutet, war in der Lage, bei ihrem regen gesellschaftlichen Verkehr in dem Kreis der Bevollmächtigten und Minister die Verhandlungen verständnisvoll zu begleiten.

Wenn sie auch Takt üben musste, und sich weder mit Vorschlägen hervorwagen wollte,⁶⁾ noch auch alles erzählen konnte,⁷⁾ so bilden doch die Tagebuchblätter eine fesselnde Quellenergänzung, auf die ich im folgenden alle gebührende Rücksicht nehmen werde.

Der Salon der Baronin v. Suttner im Haag war der Sammelpunkt für alle an der Sache Interessierten,⁸⁾ für Bevollmächtigte, Journalisten und

¹⁾ B. v. Suttner. Die Haager Friedenskonferenz, Tagebuchblätter, 1900.

²⁾ IV. 93.

³⁾ S. 1. Vgl. auch Fried, Handb. der Friedensbewegung, S. 304.

⁴⁾ Fried, der Herausgeber der Friedens-Warte (S. 54, 91). W. T. Stead, der direkt von Petersburg kam, „wo er in anderthalbstündiger Audienz mit Nikolaus dem Zweiten gesprochen“, a. a. O. S. 7, Moscheles (S. 9), v. Bloch (S. 18), Trueblood (S. 32), Richet (S. 34), Frau Selenka (S. 36), Lord Aberdeen (S. 49), Bajer (S. 103), Arnaud (S. 156), Tachard (S. 169) u. a.

⁵⁾ Das waren: Descamps, Beernaert und Rahusen (S. 25). Die Kommission der interparlamentarischen Union richtete an diese denn auch ein eigenes Schreiben (abgedruckt bei B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 125 f.).

⁶⁾ Vgl. z. B. S. 27. Andernteils riefen selbst Delegierte ihren Einfluss an (vgl. S. 163).

⁷⁾ Vgl. z. B. S. 91. Vgl. auch S. 235: „Überhaupt, wenn ich auch so manches von der Konferenz zu erzählen wusste, so ist die Anzahl der Dinge grösser, über die ich schweigen muss.“

⁸⁾ a. a. O. S. 136, ferner Frieds Friedenswarte VII. (1905) Nr. 1 S. 4.

Interviewer,¹⁾ welch letztere trotz der Proklamation des Amtsgeheimnisses Manches zu erfahren wussten und in die Öffentlichkeit brachten.²⁾

Fried meinte später: „Was die Suttner, was Bloch, was Stead in jenen Tagen geleistet, gehört der Geschichte an. Durch dieses Zusammenströmen der führenden Friedensfreunde hatte sich im Haag ein richtiger Friedenskongress, eine Art Nebenkongress versammelt, der zwar von niemandem einberufen, nicht geringe Dienste geleistet hat.“³⁾

Es ist nur zu sehr begreiflich, dass diese „Art Nebenkongress“ Vielen missfiel.

Eine Bilderausstellung des Malers Jan Ten Kate, des „holländischen Wereschtschagin“, welche die Schrecken des Kriegs darstellte und den Frieden verherrlichte, und die von Fried beschrieben wurde,⁴⁾ war bestimmt, das Ziel der Friedensbewegung in kunstreicher Anschaulichkeit vor Augen zu führen.

Die Sitzungen fanden in dem in der Mitte des 17. Jahrhunderts erbauten „Huis ten Bosch“ („Haus im Busch“) im Haag statt.⁵⁾ Der Hauptsaal desselben ist bekanntlich mit einem hervorragenden Friedensbild geschmückt, was für die schwungvolle Eröffnungsrede des holländischen Ministers d. Ä. einen schönen Hintergrund abgab.

Der feierlichen Eröffnungssitzung am 18. Mai 1899 wohnten auf den Tribünen auch ungefähr 15 Journalisten bei, darunter als einzige Frau die Baronin Bertha v. Suttner.⁶⁾

Diese erste Plenarsitzung wurde nachmittags 2 Uhr durch den holländischen Minister des Äussern von Beaufort eröffnet.⁷⁾ Sie dauerte nur 30 Minuten.

Das Protokoll dieser Eröffnungssitzung verzeichnet die Staatsregierungen, welche es auf die Anregung des Kaisers von Russland und die Einladung der niederländischen Regierung übernommen hatten, die wirksamsten Mittel aufzusuchen, den Völkern einen dauernden Frieden zu sichern und der fortschreitenden Entwicklung der militärischen Rüstungen eine Grenze zu setzen.

Des weiteren enthält das Protokoll die Präsenzliste.⁸⁾

Die Eröffnung fiel auf den Geburtstag des Zaren, und so nahm die Ehrung für den hohen Veranstalter der Konferenz besonders lebhafte Formen an.

¹⁾ Tagebuchblätter S. 29, 48, 53.

²⁾ B. v. Suttner machte daraus kein Geheimnis. Vgl. S. 53 f., 91 f.

³⁾ Fried, Hdb. der Friedensbewegung S. 304.

⁴⁾ B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 82 ff.

⁵⁾ v. Martens gab später eine begeisterte Beschreibung dieses Palais („La conférence de la paix à la Haye“ p. 13 sqq.).

⁶⁾ Diese bemerkte in ihren Tagebuchblättern S. 14: „Stets werde ich für diese Ausnahmsgunst dankbar sein, denn der Eindruck, den ich hier empfunden, war wie die Krönung langjährigen, heissen Mühens, die Erfüllung hochfliegenden Traumes.“ Fried, der ebenfalls der Eröffnungszeremonie beiwohnte, äusserte sich ähnlich. (Handb. der Friedensbewegung 167.)

⁷⁾ Vgl. I. 9 ff. 13 und Staatsarchiv 63 S. 114.

⁸⁾ I. 9–12.

Die mit grossem Beifall aufgenommene Eröffnungsrede Beauforts hatte folgenden Wortlaut:

„Im Namen Ihrer Majestät meiner Allerdurchlauchtigsten Herrin habe ich die Ehre, Sie willkommen zu heissen und von dieser Stelle den Gefühlen meiner tiefen Verehrung und meines lebhaften Dankes gegen Seine Majestät den Herrscher aller Reussen Ausdruck zu geben; denn indem Haag zum Sitz der Friedenskonferenz bezeichnet ward, ist unserem Land in der Tat eine grosse Ehre widerfahren.

Als Seine Majestät der Herrscher aller Reussen die hohe Anregung gab, welche in der ganzen gesitteten Welt mit Beifall aufgenommen worden ist, hat er den Wunsch zur Wahrheit gemacht, den einer seiner ruhmreichsten Vorgänger, der Kaiser Alexander I., ausgedrückt hat, und der dahin ging, es möchten alle Herrscher und alle Völker Europas ein Einvernehmen finden, um als Brüder zu leben, die sich in ihren gegenseitigen Bedürfnissen unterstützen. Erfüllt von diesem hohen Vermächtnis Seines erhabenen Ahnherrn haben Seine Majestät allen Regierungen, deren Vertreter hier versammelt sind, die Einberufung einer Konferenz in Vorschlag gebracht, welche die Mittel finden soll, den ungeheuren Kriegsrüstungen eine Grenze zu setzen und dem Unheil zu steuern, welches die ganze Welt bedroht.

Der Tag der Eröffnung dieser Konferenz ist zweifellos ein Tag, welcher in der Geschichte des zur Neige gehenden Jahrhunderts bemerkenswert bleiben wird. Er fällt mit dem Festtag zusammen, welchen alle Untertanen Sr. Majestät als einen nationalen Feiertag begehen. Ich vereinige mich von ganzem Herzen mit all den Wünschen für das Glück des hochsinnigen Fürsten, und mache mich zum Dolmetscher der Wünsche der ganzen gesitteten Welt, indem ich die Hoffnung ausspreche, es möge Seine Majestät die Verwirklichung Seiner edlen Absichten durch diese Konferenz erleben und so in Zukunft diesen Tag als einen der glücklichsten Seiner Regierung betrachten.

Ihre Majestät, meine erhabene Herrin, durchdrungen von denselben Gefühlen, welche Seine Majestät den Herrscher aller Reussen beseelen, haben geruht, das schönste geschichtliche Baudenkmal, welches Allerhöchstdieselben besitzen, dieser Konferenz zur Verfügung zu stellen. Der Saal, in welchem Sie sich befinden, geschmückt durch die besten Künstler des 17. Jahrhunderts, ist gebaut worden durch die Witwe des Prinzen Friedrich Heinrich zur Erinnerung an ihren edlen Gemahl. Unter den allegorischen Gruppen und Figuren, welche Sie hier bewundern, ist auch eine, die sich auf den Westfälischen Frieden bezieht und die in ganz besonderer Weise Ihre Aufmerksamkeit verdient. Sie sehen da den Frieden in diesen Saal eintreten, um den Tempel des Janus zu schliessen. Ich hoffe, meine Herren, dass diese schöne Allegorie von guter Vorbedeutung für Ihre Arbeiten sein wird und dass Sie nach Beendigung derselben sagen können, es sei der Friede, welchen die Kunst in diesen Saal eingeführt hat, von hier hinausgegangen, um seine Wohltaten über die ganze Menschheit auszugiessen.“¹⁾

Nach dieser Begrüssung beschloss die Konferenz auf den Vorschlag des holländischen Ministers des Äussern, dem Kaiser von Russland ein Telegramm zu schicken, worin der respektvolle Glückwunsch der Friedenskonferenz sowie der Wunsch, zur Vollendung des vom Zaren begonnenen Werkes beizutragen, Ausdruck fand.²⁾

In der Eröffnungssitzung handelte es sich sodann vor allem um die Wahl eines Präsidenten.

Der holländische Minister des Äussern schlug den russischen Botschafter in London, Exzellenz von Staal vor, indem er dessen grosse Geschäftserfahrung und hervorragenden Eigenschaften rühmte, die sehr zur Arbeitserleichterung beitragen würden.

Auch dieser Vorschlag wurde einmütig angenommen.³⁾

¹⁾ I. 13.

²⁾ Abgedruckt a. a. O. Das Danksagungstelegramm des Grafen Murawieff a. a. O. 16.

³⁾ I. 13.

Zum Vizepräsidenten wurde der holländische erste Bevollmächtigte van Karnebeek gewählt,¹⁾ der auch als Präsident einer Unterkommission, wie als einfaches Mitglied in den Verhandlungen später bedeutsam hervortrat. Dabei war er sozusagen der Genius loci oder wie Graf Münster in der Schlussitzung rühmend hervorhob, die eigentliche Triebfeder der Verhandlungen.

Der Präsident v. Staal nahm die Wahl mit folgender Rede an:

„Es ist meine erste Pflicht, dem Niederländischen Herrn Minister des Äussern meine volle Dankbarkeit auszudrücken für die edlen Worte an die Adresse meines durchlauchtigsten Herrn. Seine Majestät werden tiefgerührt sein von den erhabenen Empfindungen, die Herr v. Beaufort ausgedrückt hat, wie von der Unmittelbarkeit, mit welcher sich die Mitglieder dieser Versammlung angeschlossen haben.

Gebührt dem Kaiser von Russland die Anregung zum Zusammentritt dieser Konferenz, so verdanken wir Ihrer Majestät der Königin der Niederlande die Einberufung in diese Residenz.

Es ist eine glückliche Vorbedeutung für den Erfolg unserer Arbeiten, dass wir zusammengetreten sind unter dem Schirm und Schutz einer jugendlichen Herrscherin, deren Zauber weit über ihre Umgebung hinauswirkt, und deren für alles Edle zugängliches Herz so viel Wohlwollen für unsere Sache verraten hat. Im ruhigen Haag, inmitten eines Volkes, welches einen so bedeutsamen Faktor der allgemeinen Gesittung ausmacht, haben wir ein glänzendes Beispiel vor Augen, was Wachsamkeit, Patriotismus und Tatkraft für das Volkswohl vermögen. Auf dem geschichtlichen Boden der Niederlande wurden die grössten Fragen des staatspolitischen Lebens verhandelt; man kann sagen, hier stand die Wiege des Völkerrechts. Jahrhunderte hindurch haben sich die hauptsächlichsten Unterhandlungen der europäischen Mächte hierher geflüchtet. Hier wurde endlich die bemerkenswerte Abmachung getroffen, welche für die blutigen Kämpfe der Staaten den Frieden brachte. Wir befinden uns also angesichts einer vollständig geschichtlichen Überlieferung.

Es erübrigt mir noch, dem holländischen Herrn Minister des Äussern zu danken für die schmeichelhaften, ja allzuschmeichelhaften Ausdrücke, deren er sich mir gegenüber bedient hat. Ich bin sicher, die Empfindungen aller Mitglieder dieser hohen Versammlung zu treffen, wenn ich Seine Exzellenz Herrn v. Beaufort versichere, wie glücklich wir sein würden, ihn unseren Sitzungen präsidieren zu sehen. Sein Platz auf dem Präsidentenstuhl wäre nicht nur durch Präzedenzfälle bei ähnlichen Veranstaltungen sondern auch durch die Eigenschaften des ausgezeichneten Staatsmanns angezeigt, welcher gegenwärtig die äussere Politik der Niederlande leitet. Sein Präsidium wäre übrigens auch eine Huldigung mehr gewesen, welche wir gerne der allerdurchlauchtigsten Herrscherin erwiesen hätten, die sich gewürdigt hat, uns liebenswürdige Gastlichkeit zu bieten.

Ich für meinen Teil kann die auf mich gefallene Wahl nur damit erklären, dass ich Gesandter des Kaisers bin, höchstwelcher den Gedanken der Konferenz angeregt hat. Auf diesen Titel hin nehme ich mit tiefer Dankbarkeit die grosse Ehre an, welche mir der Herr Minister des Äussern durch seinen Vorschlag und die Herren Mitglieder der Konferenz durch die Wahl zum Präsidenten erwiesen haben. Ich werde alle meine Kräfte einsetzen, um dieses Vertrauen zu rechtfertigen, aber ich bin mir dabei vollkommen bewusst, dass mein hohes Alter ein trauriger Vorzug und eine schwache Hilfe sind. Ich hoffe übrigens, meine Herren, dass ich auf Ihre Nachsicht rechnen darf.“²⁾

Darnach wurde auf den Vorschlag des Präsidenten v. Staal an die Königin der Niederlande ein Huldigungstelegramm abgeschickt, worin für die gewährte Gastfreundschaft gedankt wurde.³⁾

Die Konferenz wählte, der Anregung des Präsidenten folgend, in der Person des holländischen Ministers des Äussern v. Beaufort auch noch

¹⁾ I. 14 f.

²⁾ I. 14.

³⁾ a. a. O. Die telegraphische Antwort der Königin I. 16.

einen Ehrenpräsidenten. Damit hatte die vom Präsidenten berührte Präzedenzfrage, wonach bisher der Minister des Äussern des Konferenzstaates zum Präsidenten gewählt worden war,¹⁾ wenigstens eine beschränkte Berücksichtigung gefunden. Dieser Erwägung war übrigens auch schon die Wahl des holländischen ersten Bevollmächtigten van Karnebeek zum Vizepräsidenten entsprungen.²⁾

Schliesslich wurde noch ein aus 10 Personen bestehendes Sekretariat ins Leben gerufen.

In das Sekretariat waren auf den Antrag des Präsidenten gewählt worden:

Generalsekretär: van Eys, holländischer Ministerresident (war nicht Mitglied der Delegation).

Stellvertreter: Raffalovich, russischer wirklicher Staatsrat (russischer technischer Vertreter).

Sekretäre: Legrand, franz. Gesandtschaftssekretär (Sekretär der franz. Delegation).

Graf v. Grelle Rogier, belg. Gesandter im Haag (belg. Plénipotentiaire).

Ritter v. Rappard, holländischer Legationssekretär (war nicht Mitglied der Delegation).

Schimmelpenninck, holländ. Legationssekretär (war nicht Mitglied der Delegation).

von Sillac, französischer Gesandtschaftsattaché (Sekretär der französischen Delegation).

Rochussen, Unter-Bureauchef im holländischen Ministerium des Äussern (war nicht Mitglied der Delegation).

Holland hatte also in das Sekretariat 4 Beamte gerufen, welche nicht der Delegation angehörten; darunter war auch der Generalsekretär.

Als technische Sekretäre wurden noch weiter von Holland gestellt:

Generalstabskapitän Pop und Leutnant zur See Dittlinger.³⁾

Schliesslich wurde noch das Prinzip des Amtsgeheimnisses aufgestellt.⁴⁾

In der zweiten Plenarsitzung am 20. Mai wurde dieser Beschluss erneuert und auf die Kommissionsberatungen ausgedehnt; doch ward das Bureau ermächtigt, zur Befriedigung des berechtigten öffentlichen Interesses einen Mitteilungsdienst für die Presse ins Leben zu rufen.⁵⁾

Der schwedisch-norwegische Bevollmächtigte Baron v. Bildt erklärte es insbesondere für die Arbeiten der (3.) Schiedskommission in der ersten Sitzung derselben für wünschenswert, dass hier die Presse reichlich mit Nachrichten versorgt werde. Aber Bourgeois erwiderte unter Zustimmung des italienischen Bevollmächtigten Grafen Nigra und des holländischen Bevollmächtigten Asser: Hier müssen die drei Kommissionen gleichmässig vorgehen; und die Entscheidung steht daher beim Bureau der Konferenz. Darauf bestand Baron v. Bildt nicht mehr auf einer Abstimmung. Aber es fehlte auch nicht an Stimmen, welche von den Mitteilungen an die Presse über den Stand der Kommissionsarbeiten ernsthafte Unzuträglichkeiten befürchteten.⁶⁾ van Karnebeek nahm das umsomehr an, als die Kommissionsbeschlüsse ja noch nicht abschliessend seien.⁷⁾

¹⁾ Vgl. auch Bonfils-Fauchille-Grah, Völkerrecht S. 419.

²⁾ I. 14 f.

³⁾ I. 15.

⁴⁾ a. a. O. Ein Witzwort erklärte daher die Haager Konferenz für eine „Conférence de silence aussi bien que de la paix“ (Mérignhac Conférence intern. de la paix) p. 27.

⁵⁾ I. 19. Die Pflicht des Amtsgeheimnisses wurde wiederholt in Erinnerung gebracht II. 60, IV. 1.

⁶⁾ So v. Martens, Descamps, Zenil und Okolicsanyi (IV. 2).

⁷⁾ IV. 2.

Die amerikanischen Bevollmächtigten hätten dagegen gern die Öffentlichkeit proklamiert gesehen.¹⁾

Das beschlossene Amtsgeheimnis wurde indes schlecht gewahrt. In der dritten Sitzung der III. Kommission am 5. Juni wurde darüber geklagt, dass der als „secret“ bezeichnete amerikanische Schiedshofentwurf vier Tage vor der amtlichen Ausgabe in den „Times“ und tags darauf in der „Kölnischen Zeitung“ veröffentlicht worden war.²⁾

Der rumänische erste Bevollmächtigte Beldiman konnte in der sechsten Sitzung der III. Kommission am 19. Juli sagen, dass die Verhandlungen fast öffentlich seien und draussen nichtamtliche Zensoren kräftig das Werk der Verdächtigung und Entstellung betrieben. Dieselben hätten die rumänische Stellungnahme zur Frage der Untersuchungskommissionen schon bekämpft, bevor nur die rumänischen Bevollmächtigten die Ansichten ihrer Regierung hätten entwickeln können.³⁾ Die Presse habe wohl ein „véritable privilège en matière d'informations“.⁴⁾

Über die Geheimhaltung von Verhandlungen, an welchen doch die ganze Welt ein lebhaftes Interesse haben musste, wurde umgekehrt draussen viel geklagt.

Ein Staatenkongress ist aber kein Parlament, dessen Mitglieder lediglich ihrer persönlichen Überzeugung Ausdruck geben, und dafür vor der Öffentlichkeit die Verantwortung tragen, sondern eine Art Bundesrat, wo lediglich nach Instruktionen abgestimmt wird, die zudem nicht immer abgeschlossen zur Stelle sind, wenn man ihrer benötigt.

Das wird der Öffentlichkeit der internationalen Konferenzverhandlungen immer hinderlich im Wege stehen.

Andernteils freilich fordert das Öffentlichkeitsbedürfnis besonders bei so grossen Anlässen Befriedigung.

Die Konferenz suchte hier den richtigen Mittelweg zu gehen; man hätte vielleicht umfassendere und schnellere Mitteilungen an die Öffentlichkeit gelangen lassen können. Einmal wäre so den Klagen über die Verletzung des Amtsgeheimnisses das Wasser abgegraben worden und — dann wäre das Interesse für die Arbeiten der Konferenz in ganz anderer Weise wachgehalten und befriedigt worden.

Aber, dass die Presse nicht die Macht gehabt hatte, dem Werden dieser Konferenz entgegenzutreten, d. h. den Zusammentritt zu hindern, wurde später auch von Alfred H. Fried mit Wohlgefallen festgestellt.⁵⁾

¹⁾ Vgl. B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 65 f. Diesen schlossen sich die Friedensfreunde draussen an. Vgl. insbesondere B. v. Suttner, Tagebuchblätter S. 16, 37, 48, 65, 88 f., 227. Vgl. jetzt auch Mérignac, la conférence interna. de la paix p. 27.

²⁾ IV. 6.

³⁾ IV. 44.

⁴⁾ IV. 57.

⁵⁾ Die Haager Konferenz 1900 S. 17.

§ 5.

Die Aufgabenabgrenzung auf der Haager Konferenz.

I. Die Anregung und Berufung der Haager Konferenz hatte die übertriebensten Hoffnungen geweckt, und gar viele erwarteten von ihr die Abrüstung und den ewigen Frieden.

Die Konferenz wurde daher schon vor ihrem Zusammentritt mit der Bezeichnung „Abrüstungskonferenz“ und „Friedenskonferenz“ umschmeichelt.

Die Abfassung der vorbereitenden Aktenstücke und Reden hätte allerdings etwas vorsichtiger sein dürfen, immerhin bewiesen sie nicht das, was der Wunsch aus ihnen herauslas.

Das erste russische Rundschreiben hatte davon gesprochen, dass die Konferenz das Militärbudget erleichtern und deshalb die Mittel suchen müsse, dem fortwährenden Anwachsen der Kriegsrüstungen eine Grenze zu setzen. Daraus machte die öffentliche Meinung sofort eine „Abrüstung“. Das zweite Rundschreiben verlangte nur eine Beschränkung des Effektivbestandes, zunächst in der Form des Rüstungsstillstandes.

Freilich stand, wie auch aus den späteren Verhandlungen klar wurde, im Hintergrund der Wunsch der russischen Regierung, dass sich dann die abnehmende Tendenz des Militäretats nicht bloss behauptete sondern auch weiterentwickle;¹⁾ und diese erhoffte Weiterentwicklung wenigstens sah dann allerdings einer teilweisen Abrüstung einigermassen ähnlich, aber in dieser Richtung sollte nach Ziff. 1 des Programms noch nichts beschlossen werden, sondern konnte bestenfalls nur eine „étude préalable“ in Frage kommen. Diese Weiterentwicklung war auf keine Weise schon eine Aufgabe der Haager Konferenz, sondern lag auf dem Gebiet der „espérances ultérieures“.²⁾

Eine besondere Zauberkraft hatte die Bezeichnung „Friedenskonferenz“.

Wie der Präsident v. Staal³⁾ in der zweiten Plenarsitzung feststellte, hatte der Volksinstinkt den Namen aufgebracht, und die Regierungen waren darin nur gefolgt. Schon in der Eröffnungsrede des Staatsministers v. Beaufort begegnet uns diese Bezeichnung; und an der Spitze des Glückwunschtelegramms an den Zaren⁴⁾ nannte sich schon die Konferenz selbst eine „Conférence de la Paix“. Und Beernaert, der Präsident der I. Kommission, feierte bereits in seiner Eröffnungsrede am 26. Mai den „schönen“ Namen: Friedenskonferenz.⁵⁾ Das Wort ging dann auch in die Verhandlungen sowie in die Beschlüsse und Abkommen über.

Die Haager Konferenz heisst darnach technisch für alle Zeiten die Friedenskonferenz.

Der Ausdruck war missverständlich, und die Deutung, dass die Konferenz einen ewigen Völkerfrieden begründen werde, nicht bloss möglich,

¹⁾ Vgl. v. Staal II. 29.

²⁾ v. Staal I. 17.

³⁾ I. 16. Ebenso eine russische Note zum Vermittelungsprojekt IV. 208 und der Präsident der I. Kommission, der belgische erste Bevollmächtigte Beernaert (II. 2). Auch der Papst folgte in seinem Antwortschreiben an die Königin von Holland dieser Sprachweise. Vgl. oben S. 13.

⁴⁾ Vgl. oben S. 27.

⁵⁾ II. 2.

sondern insbesondere durch gewisse enthusiastische Wendungen auch nahegelegt.

Wenn der holländische Minister v. Beaufort von einem allgemeinen Abkommen spricht, nach welchem alle Völker als Brüder leben, so konnte das wie die Lösung eines Billets nach Utopien klingen. Aber der Minister wollte wohl nur der Wahrheit gemäss rühmend hervorheben, dass es zu den geheiligten Traditionen des russischen Herrscherhauses gehöre, an der Spitze der völkerrechtlichen Friedensbestrebungen zu stehen.

Die Beschreibung des Friedensbildes im Konferenzsaal, das in der Schliessung des Janustempels gipfelt, konnte gleichfalls im Sinn des ewigen Friedens missdeutet werden, war aber doch wohl in Wahrheit nur die kräftige Farbengebung eines glänzenden Redners, der seinen Wünschen für das Gelingen der Konferenz einen etwas lebhaften Ausdruck gab.

Das zweite russische Rundschreiben vom 11. Januar 1899 hatte von den „idées de pacification générale“ gesprochen, mit welchen der Zar trotz der mittlerweile eingetretenen Verfinsterung des politischen Himmels bei allen Gesellschaftsschichten der Erde Beifall gefunden habe.

Pacification générale!

Dass indes Russland damit nicht in den Traum des ewigen Friedens einwiegen wollte, ersieht man schon daraus, dass der Friedenskonferenz ja auch die Kodifikation des Kriegsrechts als Aufgabe gesetzt war und blieb.

Angesichts der zum Teil etwas überschwenglichen Programmklärungen, die bei gar manchem draussen wie die Ankündigung einer paradiesischen Weltordnung wirkte, war es eine gebieterische Notwendigkeit, vor dem Eintritt in die Beratung, die Aufgabe noch einmal bestimmter zu stellen, und dieselbe frei vom Enthusiasmus, mit juristischer Einfachheit und Klarheit zu zeichnen, damit die russische Staatskunst schliesslich nicht für ein Fiasko verantwortlich gemacht werden konnte. Man brauchte dabei nur in dem festgeschlossenen Kreis der im russischen Rundschreiben aufgezählten 8 Aufgaben zu bleiben.

II. Dieser Pflicht der Aufgabenbegrenzung unterzog sich in der zweiten Plenarsitzung am 20. Mai der Präsident v. Staal in bewunderungswürdiger Weise, indem er in gleichzeitiger Ehrung der Bevollmächtigten, welchen noch eine Aufmerksamkeit erwiesen werden musste, folgenden mit Beifall aufgenommenen, einleitenden Vortrag hielt:¹⁾

„Rechercher les moyens les plus efficaces d'assurer à tous les peuples les bien faits d'une paix réelle et durable“: Das ist nach dem Wortlaut des Rundschreibens vom 12. August der Hauptzweck unserer Verhandlungen.

Unsere Konferenz heisst im Volksmund, welcher hier der Entscheidung der Regierungen vorgegriffen hat, Friedenskonferenz. Das bezeichnet wohl den wesentlichen Inhalt unserer Arbeiten: Die Friedenskonferenz kann die von ihr zu lösende Aufgabe nicht verfehlen, sie muss ein greifbares Verhandlungsergebnis haben, welches die ganze Menschheit mit Vertrauen erwartet.

Der Eifer, mit welchem alle Mächte den Vorschlag der russischen Rundschreiben angenommen haben, ist der beredteste Zeuge für die Einmütigkeit der Friedensidee. Es besteht daher für mich die angenehme Pflicht, die Bevollmächtigten aller hier vertretenen Staaten zu bitten, ihren Regierungen den wiederholten Ausdruck des Dankes der russischen Regierung zu übermitteln.

¹⁾ Abgedruckt I. 16–18.